

STANDARDS

Betroffenenbeteiligung
im Kontext institutioneller
Aufarbeitung sexualisierter
Gewalt



Inhalt

Beteiligung als Haltung – Standards für eine neue Praxis	4
Präambel	6
I Die Startphase	8
1 Ein gemeinsames Verständnis entwickeln	9
2 Start und Grundlagen der Aufarbeitung	12
II Währenddessen – den Prozess gestalten	20
1 Standards zur Vernetzung von Betroffenen	21
2 Standards für gemeinsame Schritte des Aufarbeitungsprozesses	24
3 Standards zur Ausschreibung, Beauftragung und Begleitung von Berichten zur Aufarbeitung	26
4 Standards zu Transparenz und Wissensweitergabe nach innen	27
5 Standards zur betroffenenensiblen Öffentlichkeitsarbeit	29
III (K)ein Ende – das beständige Bemühen um Aufarbeitung	32
1 Ergebnisbericht veröffentlichen	33
2 Austausch von Betroffenen fördern	34
3 Über Nachhaltigkeit informieren	34
4 Erinnerungskultur verankern	35
5 Schutzkonzepte in Aufarbeitungsprozessen	36
6 Betroffenenbeteiligung evaluieren	38
Danksagung	40
Anhang	42
Anhang 1: Starthilfe für Betroffene	43
Anhang 2: Starthilfe für aufarbeitende Institutionen	44
Anhang 3: Bausteine einer Vereinbarung zwischen Institution und Betroffenen	47
Anhang 4: Rahmen und Regeln für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang im Dialogprozess	51
Anhang 5: Zeitplan Dialogprozess	53
Impressum	54

Beteiligung als Haltung – Standards für eine neue Praxis

von Kerstin Claus, Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen



Die hier vorliegenden Standards eröffnen Perspektiven. Sie geben Orientierung, wie ein tragfähiger Beteiligungsprozess im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorbereitet, umgesetzt und zu einem Abschluss geführt werden kann – gemeinsam, verbindlich und verantwortungsvoll.

Der Dialogprozess hat Muster durchbrochen. Betroffene nicht zu beteiligen, sie zu stigmatisieren, statt ihre Expertise anzuerkennen – das sind Muster, die bis heute in Politik, Forschung und Institutionen bestehen. Doch dieser Prozess hat gezeigt, dass Empowerment, Selbstreflexion und klare Strukturen einen nachhaltigen Austausch ermöglichen – mit dem Ziel, eine gemeinsame Haltung zur Aufarbeitung zu entwickeln.

Angestoßen wurde der Dialogprozess 2021 vom Betroffenenrat bei der Unabhängigen Beauftragten, der feststellte, dass erste Institutionen zwar Schritte in Richtung Partizipation unternommen hatten, oftmals allerdings ohne für die zwingend erforderlichen transparenten und verlässlichen Rahmenbedingungen zu sorgen. Daraus entstand die Idee, gemeinsam mit der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und dem UBSKM-Amt eine Grundlage zu erarbeiten, wie gelingende Betroffenenbeteiligung aussehen könnte – eine Art Leitfaden oder ein praxisnahes Handbuch.

Nun, vier Jahre später, lässt sich tatsächlich sagen: Der Weg war das Ziel. Der Dialogprozess hat Menschen, Strukturen, Interessen, Zweifel und Erwartungen zusammengeführt. Dieser gemeinsame Weg war alles andere als selbstverständlich – und ja, er hätte auch scheitern können. Denn bis heute ist es alles andere als selbstverständlich, dass Betroffene sexualisierter Gewalt gerade mit Vertreter:innen jener Institutionen in solch einen komplexen Aushandlungsprozess treten, die für die erlittenen Taten (Mit-) Verantwortung tragen. Unterstützt wurde dieser Prozess durch die immer wieder wichtigen Impulse der unabhängigen Aufarbeiter:innen, die ihre Erfahrungen aus bisherigen Projekten einbrachten. Elementar waren zudem klare und verlässliche Regeln, eine unabhängige Moderation und die strukturelle Einbettung des Prozesses in die Arbeit meines Amtes. So wurde es möglich, über zwei Jahre hinweg fokussiert dieses Ziel zu verfolgen – vor Ort und digital, professionell und auch emotional, mal in Arbeitsgruppen wie auch im Plenum. Nun liegt mit diesem Heft das Ergebnis vor: „Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“.

Der Dialogprozess war für alle Beteiligten ein neues Format, gleichermaßen Abenteuer und immense Herausforderung. Es ist all denen, die dabei waren, mitgewirkt und mitgerungen haben zu verdanken, dass wir das gemeinsam gesteckte Ziel erreichen konnten. Alle haben mit ihrem Engagement, Mut und persönlichem Herzblut diesen Prozess gestaltet und ihn über ihre vielfältige Expertise mit Leben gefüllt.

Standards geben Orientierung und sind ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal. Gelingende und transparente Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im institutionellen Kontext kann nicht alleinig seitens der Institution gesteuert werden – nicht im Beginn und nicht mit dem Schlusspunkt. Sie setzt voraus, dass Betroffene von Beginn an als gewichtige Akteur:innen adressiert und einbezogen sind.

Wird dieser Aspekt gelebt, eröffnet sich die Chance eines Paradigmenwechsels sowohl in der Haltung gegenüber Betroffenen wie auch im Erkennen der institutionellen Ermöglichungsstrukturen für diese Taten. Und dies ist, davon bin ich überzeugt, eine wesentliche Grundvoraussetzung sowohl für individuelle wie auch für institutionelle Aufarbeitung. Ich wünsche mir, dass diese Standards schnell und umfassend verstanden und umgesetzt werden.

Aufarbeitung kann Geschehenes nicht ungeschehen machen – aber sie kann Sichtbarkeit schaffen, für das, was war und was weiterhin wirkt. Die Voraussetzungen dafür sind mit diesen Standards geschaffen. Allen, die dazu beigetragen haben, gilt mein großer Dank.



Präambel

Die vorliegenden Standards sollen Betroffenen Sicherheit geben, Struktur und Verbindlichkeit in der Aufarbeitung einzufordern sowie Mitgestaltung und Teilhabe zu gewährleisten. Sie sind ein Leitfaden und ein Werkzeug für Institutionen und alle an Aufarbeitungsprozessen Beteiligten. Sie vermitteln Orientierung in einem Feld, das die genannten Aspekte oftmals vermissen lässt. Zugleich können die Standards eine Bestärkung für all jene sein, die eine institutionelle Aufarbeitung beabsichtigen, die sich bereits inmitten eines Prozesses befinden und die ihrer Verantwortung umfassend nachkommen wollen. Sie sind mithin eine politische Forderung nach besseren Rahmenbedingungen und strukturellen Möglichkeiten für gelungene Aufarbeitung und setzen Maßstäbe für übergeordnete Strukturen.

Ziel ist, dass institutionelle Aufarbeitung weder der Auslegung Einzelner noch deren Willkür ausgesetzt ist.

Aufarbeitung ist anspruchsvoll und erfordert ein Bewusstsein aller Beteiligten hinsichtlich folgender Kriterien:

- » In jedem Aufarbeitungsprozess braucht es eine Verständigung über ein gemeinsames Menschenbild. Dabei handlungsleitend sind Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Die Würde Betroffener wurde bereits durch die angetane Gewalt verletzt und muss in allen Diskussionen, Entscheidungen und Handlungen gewahrt bleiben.
- » Die Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sind grundlegende Werte unseres Zusammenlebens, die durch Staat, Institutionen und Gesellschaft geschützt werden müssen. Wurden diese Werte verletzt, ist es besonders wichtig, dass die Menschen in den beteiligten Institutionen ehrlich und respektvoll mit den Betroffenen umgehen, das Unrecht anerkennen und es verantwortungsvoll aufarbeiten.

- » Sprache prägt den Umgang miteinander – alle Beteiligten sollen sie sensibel und reflektiert einsetzen.
- » Auch gelungene Aufarbeitung kann das strukturelle Machtungleichgewicht zwischen Institutionen und Betroffenen nicht aufheben. Es geht vielmehr um ein kritisches Bewusstsein über Machtverhältnisse und um „Augenhöhe“ als Leitidee.
- » Alle Beteiligten lernen und verändern sich im Laufe eines Prozesses. Diese Dynamik und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse, Erfahrungen und Veränderungen sind Bestandteil der Aufarbeitung und als solche zu würdigen.
- » Standards ermöglichen eine strukturierte Aufarbeitung und Zusammenarbeit. Dies ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Vereinheitlichung über alle institutionellen Kontexte hinweg. Jede Organisationsstruktur hat ihre eigenen Besonderheiten und Rahmenbedingungen, die zu berücksichtigen sind. Jede Aufarbeitung auf der Grundlage der hier vorgelegten Standards erfordert Anpassungen an die institutionellen Gegebenheiten. Diese sollten immer in Abstimmung mit Betroffenen erfolgen und keiner Willkür unterliegen.
- » Ein Prozess ist niemals vollständig abgeschlossen. Es können womöglich nicht alle Ziele erreicht werden, gegebenenfalls braucht es weitere Teilprozesse oder Folgeprojekte. Zudem sollte jede Aufarbeitung auch Teil einer gesamtgesellschaftlichen Erinnerungskultur werden.

Menschen, denen in ihrer Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt widerfahren ist, sind genauso mündig wie alle anderen Beteiligten. Sie dürfen weder reviktimisiert noch paternalistisch behandelt oder auf ihre Betroffenheit reduziert werden.

Betroffene bringen vielfältige Perspektiven, Kompetenzen und Qualifikationen in den Aufarbeitungsprozess ein – darunter biografische, fachliche, wissenschaftliche oder aktivistische. Resilienz bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur persönliche Widerstandskraft, sondern auch die Fähigkeit, trotz struktureller Hindernisse Veränderung anzustoßen und zu begleiten. Viele Betroffene sind nicht nur Überlebende institutionellen Unrechts, sondern gestalten gesellschaftliche Prozesse professionell und reflektiert mit. Ihre aktive Mitwirkung erfordert eine partizipative Zusammenarbeit, die bestehende Machtasymmetrien anerkennt und strukturell adressiert.

Ein Grundsatz eines jeden Aufarbeitungsprozesses soll lauten: Berichte über sexualisierte Gewalt werden geglaubt und die Expertise von Betroffenen wird anerkannt. Diskriminierung findet statt, wenn die Erfahrungen und das daraus gewonnene Wissen von betroffenen Menschen nicht anerkannt werden. Aufarbeitung bedeutet daher auch, explizit die Perspektiven jener Menschen zu achten, die durch ihr Erleben ein besonderes Verständnis der Problematik entwickelt haben – jedoch bisher kaum gehört wurden. Wenn Menschen sich auf ihr Recht berufen, frei von Diskriminierung zu leben, sollte dieses Recht auch Raum schaffen für die Anerkennung ihres Wissens und ihrer Erfahrungen. So kann eine Kultur der Antidiskriminierung – und mit ihr die Kultur der Institution – durch Aufarbeitung offener, sensibler und lernfähiger werden.

Betroffene sexualisierter Gewalt sind häufig weiteren Formen von Diskriminierung ausgesetzt – zum Beispiel wegen ihres Geschlechts, einer Behinderung, ihres sozio-ökonomischen Status, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer (zugeschriebenen oder tatsächlichen) Herkunft, Hautfarbe, kulturellen Zugehörigkeit oder ihres Alters. Das Zusammenspiel von offenen und subtilen Diskriminierungsformen muss im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen in einem Klima gegenseitiger Anerkennung und des Respekts thematisiert werden können.

Aufarbeitungsprozesse müssen sich nicht nur klar gegen jede Form von Ausgrenzung stellen, sondern auch die jeweiligen institutionellen Strukturen kritisch hinterfragen. Das bedeutet: Diskriminierung darf nicht reproduziert oder übersehen werden – weder bewusst noch unbewusst. Aufarbeitung bedeutet auch die Aufarbeitung von struktureller und institutioneller Diskriminierung. Erzählmuster und Strategien, die Betroffene entwerten oder ihre Glaubwürdigkeit untergraben – etwa indem Schilderungen erfahrener Gewalt als „falsche Erinnerungen“ bezeichnet werden oder pauschale Zweifel an Aussagen bestehen – haben in einem ernsthaften Aufarbeitungsprozess keinen Platz.

Betroffene sexualisierter Gewalt haben tiefes Unrecht erlebt und viele sind Opfer schwerer Verbrechen geworden. Es ist unabdingbar, dass Institutionsvertreter:innen und externe Aufarbeiter:innen das erlittene Unrecht anerkennen und die damit verbundenen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen klar benennen. Nur so können sie sich ehrlich damit auseinandersetzen und das Geschehen aufarbeiten.

Der Staat und Institutionen, welche eine juristische und moralische Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche haben, tragen eine besondere Verantwortung. Es ist ihre Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen und zu gewährleisten, dass sie in sicheren Strukturen aufwachsen. Daraus ergibt sich wiederum die Verpflichtung, Missbrauchsfälle aufzuarbeiten und Folgerungen für das eigene Handeln in Gegenwart und Zukunft zu ziehen. Dabei darf sich institutionelle Verantwortung jedoch nicht im bloßen Erfüllen formaler Vorgaben erschöpfen. Notwendig ist auch eine innere Haltung, die Schutz und Fürsorge als grundlegende Werte begreift – nicht als Last, sondern als ethische Selbstverpflichtung.

Nur wenn Aufarbeitung nicht allein als Pflicht, sondern als Ausdruck einer gelebten Kultur des Hinschauens und Ernstnehmens verstanden wird, können Institutionen klare Strukturen zur Prävention etablieren. Nur dann können sie sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in einer Umgebung aufwachsen, die von Respekt, Sicherheit und Unterstützung geprägt ist und in der ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung sowie der Schutz vor jeglichen Formen von Gewalt gewahrt werden.



I Die Startphase

1 Ein gemeinsames Verständnis entwickeln

Ein institutioneller Aufarbeitungsprozess kann auf verschiedene Weisen beginnen. Meist liegt ihm eine der beiden folgenden Konstellationen zugrunde: Entweder fordern Betroffene die Aufarbeitung ein oder die Institution selbst initiiert den Prozess. Diese Unterscheidung ist wichtig, da sich daraus unterschiedliche Dynamiken und Machtverhältnisse ergeben.

In beiden Fällen ist es entscheidend, dass in der Konzeptionsphase vor dem offiziellen Beginn des Aufarbeitungsprozesses Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Vertrauen ermöglichen und die Bedürfnisse aller Beteiligten – insbesondere der Betroffenen – berücksichtigen. Sonst besteht die Gefahr, dass der Prozess als Alibiveranstaltung wahrgenommen wird oder scheitert.

1.1 Begriffe klären

In der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt werden verschiedene Ebenen und Formen der Aufarbeitung und Aufklärung unterschieden.

Individuelle Aufarbeitung bezieht sich auf die persönliche Auseinandersetzung eines Menschen mit dem erlebten Unrecht und der widerfahrenen Gewalt. Dies umfasst beispielsweise Gespräche im privaten Umfeld, therapeutische Verarbeitung, das Erzählen der eigenen Geschichte oder auch das Beantragen von Entschädigungen. Ziel ist es, das eigene Erleben zu verstehen, zu verarbeiten und gegebenenfalls Anerkennung zu erfahren. Die individuelle Aufarbeitung ist jedoch oft darauf angewiesen, dass Institutionen oder die Gesellschaft sie unterstützen. Sie stößt an ihre Grenzen, wenn diese sich verweigern und keine entsprechenden Angebote und Hilfesysteme vorhalten.

Aufarbeitungsstudien sind wissenschaftliche Untersuchungen, Gutachten unterschiedlicher Fachrichtungen oder Berichte einer unabhängigen Aufarbeitungskommission. Sie analysieren systematisch Fälle, Strukturen und Dynamiken sexualisierter Gewalt und berücksichtigen dabei auch vermittelte Glaubenssätze und Regelwerke in Institutionen. Sie zielen darauf ab, über individuelle Erfahrungen hinaus Muster und Ursachen zu erkennen, die in Institutionen oder gesellschaftlichen Kontexten Missbrauch ermöglicht oder begünstigt haben. Solche Studien sollen eine unabhängige, faktenbasierte Grundlage dafür schaffen, verübte Gewalt und Unrecht aufzudecken und Präventionsstrategien zu entwickeln.

Institutionelle Aufarbeitung meint die strukturierte Auseinandersetzung einer Institution – etwa einer Schule, einer Kirche, eines Ordens oder eines Vereins – mit Fällen sexualisierter Gewalt in ihren Reihen. Hier werden nicht nur einzelne Vorfälle betrachtet, sondern es wird auch untersucht: Welche Strukturen haben die Übergriffe begünstigt? Wer in der Institution trägt Verantwortung? Wie sind Institutionsmitarbeitende mit Betroffenen und Täter:(innen)¹ umgegangen? Wer hat vertuscht oder weggeschaut? Ziel ist es, dass die Institution und ihre Mitarbeitenden Verantwortung übernehmen, Lehren ziehen, Strukturen verändern und bessere Mechanismen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen implementieren.

Gesellschaftliche Aufarbeitung geht über die Aufarbeitung in Institutionen hinaus. Sie bezieht sich auf gesellschaftliche Bedingungen, die Missbrauch ermöglichen oder dessen Aufdeckung erschweren, etwa durch Tabuisierung, mangelnde Sensibilität oder unzureichende Schutzsysteme. Gesellschaftliche Aufarbeitung macht sexualisierte Gewalt zum öffentlichen Thema, schafft ein Bewusstsein dafür und erkennt an, dass den Betroffenen Unrecht angetan wurde. Sie trägt dazu bei, dass die Gesellschaft Verantwortung übernimmt und sich für nachhaltigen Kinderschutz einsetzt. Darauf haben Betroffene ein Recht.

1 Die Schreibweise Täter:(innen) verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt keineswegs nur, aber in der großen Mehrzahl der Fälle von männlichen Personen ausgeübt wird.

Aufklärung bezeichnet die gezielte Information und Sensibilisierung über das Ausmaß, die Hintergründe und die Folgen sexualisierter Gewalt. Sie kann sowohl im juristisch-kriminologischen Sinne als Ermittlung und Aufdeckung von Straftaten und Netzwerken verstanden werden als auch im weiteren Sinn als öffentliche Bildungsarbeit, die zur Prävention beiträgt und Betroffenen zeigt, wo sie Unterstützung bekommen. Aufklärung ist ein zentraler Bestandteil jeder Form von Aufarbeitung, da sie Wissen, Verständnis und einen offenen Diskurs über Missstände fördert. Sie holt individuelle Erfahrung aus der Isolierung.

Diese fünf Ebenen sind eng miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig: Ohne gesellschaftliche und institutionelle Aufarbeitung bleibt individuelle Bewältigung oft unvollständig. Studien und öffentliche Aufklärung schaffen die Basis für Veränderung auf allen Ebenen.

Zentral ist dabei folgender Aspekt: Eine wissenschaftliche Studie oder ein rechtliches Gutachten sind nur ein Teil eines Aufarbeitungsprozesses, weil sie in erster Linie der Analyse und Bestandsaufnahme dienen, jedoch noch keine konkreten Konsequenzen für die betroffenen Personen oder die Institution selbst nach sich ziehen.

Dieser nächste Schritt liegt in der Verantwortung der Institution, ihrer Verantwortungsträger:innen und Mitarbeitenden. Sie stoßen einen Reflexionsprozess in die Institution hinein an. An ihnen liegt es, das erlittene Unrecht anzuerkennen, Betroffene zu unterstützen und an der Aufarbeitung gleichrangig zu beteiligen. Sie müssen dafür sorgen, dass Strukturen verändert und Präventionsmaßnahmen entwickelt und implementiert werden (siehe hierzu *Kapitel III*).

1.2 Anstoß und Beweggründe

1.2.1 Initiative durch Betroffene

Oft sind es Betroffene, die einen Aufarbeitungsprozess anstoßen wollen, da sie in einer Institution Gewalt und Unrecht erfahren haben. Ihre Initiative ist häufig mit großen persönlichen Hürden verbunden: Scham, Angst vor Stigmatisierung oder Zweifel an ihren Berichten können dazu führen, dass sie lange zögern, sich zu äußern. Hinzu kommt, dass Betroffene zu Beginn von Aufarbeitung meist in der Vereinzelung sind. Vereinzelung meint, dass Betroffene sich zunächst als Einzelne verletzt sehen und nicht wissen, dass es andere Betroffene gibt oder an wen sie sich wenden können. Erst Aufklärungskampagnen, Informationen über Rechte und Anlaufstellen sowie die Sichtbarkeit anderer Betroffener wecken den Mut, sich zu organisieren oder Forderungen zu stellen. Betroffene können Aufarbeitung als Einzelpersonen oder Gruppen anstoßen. Dabei hat die Präsenz und Mitwirkung mehrerer Betroffener einen großen Vorteil: Sie verhindert, dass eine Institution die Deutungshoheit über das Geschehen beanspruchen und den Erfolg der Aufarbeitung allein bewerten kann.

Um Betroffene dabei zu unterstützen, Aufarbeitung anzustoßen, sollten Institutionen und Gesellschaft niedrigschwellige Unterstützung schaffen. Betroffene können sich zwar direkt an Institutionen oder an staatliche Stellen wenden, die für entsprechende Einrichtungen verantwortlich sind. Jedoch treffen sie oft auf eine Vielzahl von Barrieren: komplizierte Meldewege, unklare Zuständigkeiten oder sie bringen die Angst mit, nicht ernst genommen zu werden. Ein niedrigschwelliger Zugang bedeutet, dass Betroffene ohne bürokratische Hürden, ohne Angst vor negativen Konsequenzen und ohne Vorwissen Hilfe suchen können. Das sind zum Beispiel einfache Kontaktmöglichkeiten zu dafür benannten Personen innerhalb und außerhalb der jeweiligen Institution, anonyme externe Meldestellen oder unabhängige Beratungsangebote.

Viele Institutionen reagieren abwehrend oder abwartend, wenn sie sich mit Vorwürfen konfrontiert sehen. In solchen Fällen ist öffentlicher Druck oft der einzige Weg, um Bewegung in die Sache zu bringen – etwa durch Medienberichte, Petitionen oder Demonstrationen. Die Öffentlichkeit kann Institutionen dazu bewegen, Verantwortung zu übernehmen und sich mit den Vorwürfen auseinanderzusetzen. Das zeigt, wie wichtig gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Solidarität mit Betroffenen sind.



Manche Betroffene sind aus psychischen, gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht in der Lage, selbst aktiv zu werden. Das gilt besonders für minderjährige, schwer traumatisierte oder verstorbene Betroffene. Hoch liegen die Hürden auch für Personen in Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen, Gefängnissen oder Heimen für Senior:innen sowie für Menschen mit Behinderung. Hier können Angehörige, Freund:innen oder Unterstützer:innen eine wichtige Rolle spielen, indem sie den Aufarbeitungsprozess stellvertretend anstoßen oder begleiten.

1.2.2 Initiierung durch Institutionen

Die Initiative kann und sollte von der Institution selbst ausgehen. Hier stellt sich die Frage, welche Motivation hinter dem Aufarbeitungsimpuls steht. Eine intrinsische Motivation bedeutet, dass die Institution aus eigener Überzeugung und Verantwortungsgefühl handelt, weil sie Unrecht anerkennt und aufarbeiten will. Eine extrinsische Motivation liegt vor, wenn der Anstoß von außen kommt, etwa durch Medien, Politik, gesellschaftlichen oder verbandsinternen Druck. Manchmal gibt es auch Vorgaben oder Empfehlungen von Dachverbänden, Kirchen, staatlichen Stellen oder anderen übergeordneten Organisationen.

Einerseits kann sich die Motivation auf den Aufarbeitungsprozess auswirken: Aufarbeitung aus Zwang kann schneller in die Suche nach einfachen Lösungen münden, statt grundlegende Veränderungen anzustoßen. Einfache Lösungen – das sind oft jene, welche die institutionellen Strukturen unberührt lassen.

Andererseits darf ein Aufarbeitungsprozess eben nicht von der Motivation abhängen, sondern soll sich an Standards orientieren, deren Einhaltung transparent überprüfbar ist. Eine Institution sollte Aufarbeitung als festen Bestandteil und als Qualitätsmerkmal begreifen, sie bietet die Chance, ihre Struktur und Organisationskultur zu verbessern und das Vertrauen der Öffentlichkeit zurückzugewinnen. Vor allem aber würdigt eine Institution damit die enorme Leistung Betroffener, die oft jahrelang beharrlich und gegen massive Widerstände Aufarbeitung eingefordert haben, und übernimmt die Verantwortung, die ihre ist.

Bei all dem sind Institutionen in sich jedoch keine homogenen Blöcke. Innerhalb jeder Organisation gibt es Mitarbeitende mit sehr unterschiedlichen Motivlagen gegenüber einem Aufarbeitungsprozess – möglicherweise auch Betroffene sexualisierter Gewalt in derselben Einrichtung oder einem anderen Umfeld.

Einige Kontexte sexualisierter Gewalt sind institutionsübergreifend, etwa pädokriminelle Netzwerke oder soziale Bewegungen. Für eine Aufarbeitung in einem solchen Setting können Projektgruppen eingerichtet werden, in denen unter anderem Betroffene aus unterschiedlichen Kontexten mitarbeiten.

1.3 Betroffene benennen und beteiligen

Egal, wer den Prozess der Aufarbeitung anstößt: Eine umfassende und diverse Betroffenenbeteiligung ist eine Grundvoraussetzung. Diese Beteiligung ist von Anfang an erforderlich – auch bei allen Vorüberlegungen. Beteiligung bedeutet nicht nur Anhörung, sondern echte und gleichrangige Mitbestimmung. Ein betroffenenorientierter Ansatz diskreditiert Betroffene nicht als Problemfälle, sondern respektiert ihre Expertise, ihr Erfahrungswissen und ihre Glaubwürdigkeit. Ihre Perspektiven sind zentral für die Aufarbeitung. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Prozess an ihren Bedürfnissen vorbeigeht oder sogar retraumatisierend wirkt.

Um Beteiligung gut zu gestalten, kann eine Projektgruppe sinnvoll sein, in der unterschiedliche Perspektiven und Kompetenzen zusammenkommen. Dazugehören sollten institutionelle Vertreter:innen, Betroffene sowie eine Projektbegleitung von Forscher:innen und Supervisor:innen/Mediator:innen. Forschende können für wissenschaftliche Begleitung sorgen, Supervision und Mediation helfen, Konflikte zu bearbeiten und einen geschützten Rahmen zu schaffen.

Eine Herausforderung kann es sein, Betroffene zu benennen, die sich an der Konzeption beziehungsweise später an der Aufarbeitung beteiligen. Die Glaubwürdigkeit des Prozesses steht und fällt mit der Frage, ob Bewerbung und Auswahl offen, transparent und nachvollziehbar sind – und wer die Entscheidung fällt. Klar ist: Sie liegt bei den Betroffenen und nicht bei der Institution, da sonst gegebenenfalls dadurch besonders kämpferische, kritische oder als unbequem wahrgenommene Betroffene ausgeschlossen werden.

Fragen, die vor dem konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Welche Motivation haben Betroffene, sich am Aufarbeitungsprozess zu beteiligen?
(Siehe „Starthilfe für Betroffene“ im Anhang)
- » Welche Motivation veranlasst eine Institution zur Aufarbeitung?
- » Werden direkt in der Institution Betroffene, Betroffene aus anderen Kontexten und/oder Co-Betroffene (zum Beispiel unterstützende Angehörige) beteiligt?
- » Wer entscheidet über die Auswahl der zu Beteiligten?

2 Start und Grundlagen der Aufarbeitung

Institutionelle Aufarbeitung von Gewalterfahrungen ist grundsätzlich ein langfristig angelegter mehrjähriger Prozess. Er ist davon geprägt, dass die Beteiligten sehr unterschiedliche Ausgangslagen mitbringen. Viele Betroffene sexualisierter Gewalt setzen sich meist seit Jahren oder Jahrzehnten mit der ihnen widerfahrenen Gewalt auseinander. Für Institutionsmitarbeitende ist diese Auseinandersetzung weniger intensiv und in manchen Fällen völlig neu. Dies führt dazu, dass innerhalb der Aufarbeitung parallel unterschiedliche Prozesse stattfinden beziehungsweise Entwicklungen bei verschiedenen Beteiligten zeitversetzt verlaufen. Dies kann zu Überforderung, Frust und Enttäuschung bei allen Beteiligten führen. Die im Folgenden skizzierten Schritte helfen, diese Momente zu entschärfen. Standards schützen zudem vor Willkür und setzen einen Rahmen, an dem sich alle orientieren können.

2.1 Fortbildungen, Fachwissen und Fehlerkultur

Behörden, Kirchen, Dachverbände, Gewerkschaften und andere Organisationen sollten Wissensvermittlung zum Thema sexualisierte Gewalt anbieten – und zwar unabhängig von einzelnen Aufarbeitungsfällen. So entwickeln sie eine interne Kultur, in der sexualisierte Gewalt auch in den eigenen Reihen für möglich gehalten und zur Sprache gebracht werden kann. Indem sie anerkennen, dass sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution denkbar ist, verhindern sie Schuldzuweisungen und fördern eine offene, selbstkritische Atmosphäre.

Viele Mitarbeitende haben zudem keine oder wenig Erfahrung im Kontakt mit Betroffenen von Gewalt oder Missbrauch. Sie können durch unbedachte Äußerungen oder Verfahrensfehler Betroffene erneut schädigen und dadurch auch der eigenen Institution schaden. Weiterbildungen und Supervision bauen Unsicherheiten ab, vermitteln Wissen und fördern eine sensible Haltung. Wichtig ist, dass auch Institutionsleitungen teilnehmen, weil sie stellvertretend für die Haltung und die Kultur der Organisation stehen.

Fortgebildete Personen sollten wissen, wie Retraumatisierung und Reviktimisierung vermieden werden können – etwa durch betroffenenensensible Sprache, transparente Abläufe und den Verzicht auf suggestive Fragen. Mitarbeitende sollten Strukturen und Muster kennen, die Gewalt ermöglichen und begünstigen sowie Strategien, die zur Vertuschung und Verdrängung oder Verharmlosung führen.

Fachwissen allein schützt jedoch nicht vor Fehlern. Es ist entscheidend, eine klare Haltung zu entwickeln, denn die Haltung bestimmt maßgeblich, wie Wissen angewendet und wie mit Unsicherheiten, Widerständen oder unterschiedlichen Perspektiven umgegangen wird. Eine reflektierte und offene Haltung ermöglicht, empathisch zuzuhören, Verantwortung zu übernehmen und auch kritische Themen sensibel zu adressieren. Sie schafft Vertrauen und bildet die Grundlage für einen respektvollen und konstruktiven Dialog, der für eine gelingende Aufarbeitung unerlässlich ist.

Zur Haltung gehört auch eine Fehlerkultur. Das bedeutet anzuerkennen, dass allen Menschen (nicht nur im Aufarbeitungsprozess) Fehler unterlaufen können, willkürlich oder unwillkürlich. Diese sollten offen und konstruktiv angesprochen und als eine Möglichkeit gesehen werden, dass alle Beteiligten daraus lernen.

Weiterbildungen sind immer extern zu beauftragen. Sie sollten unterschiedliche Kontexte adressieren, in denen sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, auch die der rituellen und/oder organisierten sexualisierten Gewalt. Es ist sinnvoll, als Referent:innen in Fortbildungen auch Betroffene einzubinden – dabei soll ihnen Supervision zur Verfügung stehen. Elementar ist, dass die dafür ausgewählten Betroffenen von der Institution unabhängig sind. Das gewährleistet, dass ihre Einschätzungen nicht von institutionellen, persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beeinflusst werden. Die Unabhängigkeit schafft zudem Vertrauen in die vermittelten Inhalte und stärkt die Glaubwürdigkeit des gesamten Fortbildungsprozesses.

2.2 Vereinbarungen festhalten

Zu Beginn des Prozesses verständigen sich Institution und Betroffene gemeinsam über Ziele und Inhalte der Aufarbeitung. Dieses Verständnis halten die beteiligten Akteur:innen in klaren Vereinbarungen fest. Dabei sollen sie sowohl gemeinsame Zielsetzungen als auch voneinander abweichende Perspektiven offen benennen und dokumentieren. Gerade in der Aufarbeitung treffen oft sehr unterschiedliche Erwartungen, Erfahrungen und Interessen aufeinander. Wenn diese nicht von Anfang an offen angesprochen und festgehalten werden, drohen Missverständnisse, Enttäuschungen oder sogar das Scheitern des Prozesses. Als Teil einer solchen Verständigung ist daher angezeigt, zentrale Begriffe und deren Bedeutungen zu klären. In der Vereinbarung sollten ebenfalls die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit über bestimmte Inhalte des Prozesses verbindlich geregelt sein.

Eine schriftliche Festlegung dieser Vereinbarungen – einschließlich der angestrebten Ergebnisse – sorgt für Verbindlichkeit und Transparenz. Eine gemeinsam ausgearbeitete und tragfähige schriftliche Vereinbarung ermöglicht, mit unterschiedlichen Erwartungen und gegebenenfalls notwendigen Anpassungen konstruktiv umzugehen. Sie schafft eine gemeinsame Grundlage, auf die sich alle Beteiligten immer wieder beziehen können, etwa bei Konflikten oder Unsicherheiten.

Teil der gemeinsamen Vereinbarungen kann ein Krisenkommunikationsplan sein, der skizziert, wie im Fall von Konflikten oder öffentlichen Debatten kommuniziert wird, wer Ansprechpartner:in ist und wie Transparenz und der Schutz der Beteiligten gewährleistet werden. Das gibt Betroffenen, den Mitarbeitenden und der Institution Sicherheit. Dabei ist ebenso wichtig festzulegen, wer kontrolliert und einfordert, dass der Plan eingehalten wird.

In diesem Zusammenhang sollte auch das Beschwerdemanagement für den Aufarbeitungsprozess etabliert werden, damit klar ist, wie mit Verstößen gegen Absprachen umgegangen wird. Hier ist eine unabhängige Beschwerdestelle mit neutralen Ansprechpartner:innen ratsam, die nicht Teil der Institution sind. Kleinere Organisationen können gegebenenfalls auf bestehende Strukturen zurückgreifen und etwa Absprachen mit lokalen Fachberatungsstellen treffen.

Weiterhin ist eine klare Verständigung darüber essenziell, wie mit der möglichen (Dis-)Kontinuität der Mitarbeit von Beteiligten umgegangen wird. So können sich beispielsweise Betroffene aus dem Prozess zurückziehen oder neue hinzukommen. Auch in der Institution kann es personelle Wechsel geben, welche die Aufarbeitung tangieren. Sie müssen frühzeitig und sensibel kommuniziert und gehandhabt werden. So ist darauf zu achten, dass Wissen strukturiert gesichert wird und es eine gute Prozessdokumentation gibt, damit Betroffene auch bei wechselnden Ansprechpartner:innen ihre Geschichte nicht wiederholt schildern müssen oder Informationen verlorengehen.



Fragen, die vor dem konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wie lässt sich gegenseitiges Vertrauen aufbauen, damit sich Beteiligte auf einen Aufarbeitungsprozess einlassen?
- » Welches Maß an Misstrauen/ Vorsicht ist aushaltbar und Teil eines Prozesses?
- » Welche Begriffe sind für den Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären? (Beispielsweise Täterorganisation, Betroffenenbeteiligung, Partizipation, Machtungleichgewicht, Gleichrangigkeit, Anerkennung, Deutungshoheit, Fehlerkultur, Unabhängigkeit, Transparenz, Vertuschung, Verharmlosung)
- » Wie wird im Laufe des Prozesses mit Meinungsverschiedenheiten und Konflikten umgegangen?

2.3 Unabhängige Prozessbegleitung

Zentraler Baustein eines gelingenden Aufarbeitungsprozesses ist eine unabhängige Prozessbegleitung. Gemeint sind damit externe Fachpersonen oder Organisationen, die in keinerlei Weise von der Institution abhängig sind – so zum Beispiel fachlich qualifizierte externe Expert:innen aus den Bereichen Mediation oder Supervision, unabhängige Aufarbeitende oder Aufarbeitungskommissionen sowie Mitarbeitende von Anwaltskanzleien. Sie sollen Qualität, Glaubwürdigkeit und Transparenz sicherstellen und das Vertrauen aller Beteiligten in das Verfahren stärken – insbesondere das der Betroffenen. Das ist umso wichtiger, wenn sich wenige oder nur eine einzige betroffene Person meldet.

Unabhängige Prozessbegleiter:innen moderieren, beraten und unterstützen. Sie sorgen für ein transparentes und traumasensibles Vorgehen, sie achten darauf, dass Vereinbarungen und Rahmenbedingungen eingehalten werden, und sie vermitteln bei Konflikten. Sie sind Ansprechpartner:innen für alle Beteiligten, insbesondere für Betroffene. Sie tragen dazu bei, Machtungleichgewichte auszugleichen.

Unabhängigkeit in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Prozessbegleitung weder institutionell noch persönlich mit der betreffenden Organisation verflochten ist. Sie darf keine eigenen Interessen an den Ergebnissen des Prozesses haben und steht außerhalb der Macht- und Entscheidungsstrukturen der Institution. Die Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn die Prozessbegleitenden keinerlei frühere oder aktuelle Bindungen, Abhängigkeiten oder Loyalitäten zur Institution oder zu deren Leitungspersonal haben. Auch dürfen sie nicht in die institutionellen Entscheidungswege eingebunden sein oder von deren Ergebnissen profitieren.

In der Praxis wird die Prozessbegleitung meist von der Institution beauftragt und finanziert, die den Aufarbeitungsprozess umsetzt. Dies ist notwendig, um die Kosten nicht auf die Betroffenen abzuwälzen und den Zugang zu professioneller Begleitung zu ermöglichen. Um die Unabhängigkeit dennoch zu sichern, empfiehlt sich ein ausreichend bemessenes, selbstverwaltetes Budget und ein transparentes Auswahlverfahren, das idealerweise unter Mitwirkung von Betroffenenvertretungen und gegebenenfalls externen Fachstellen erfolgt.

Unabhängigkeit braucht klare Strukturen und Standards. Dazu zählen:

- » Ein transparentes, partizipatives Auswahlverfahren für die Prozessbegleitung
- » Offenlegung möglicher Interessenkonflikte
- » Vertragsbedingungen, die die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Prozessbegleitenden garantieren
- » Die Möglichkeit, die Prozessbegleitung bei nachgewiesener Befangenheit oder Verstrickung auszutauschen
- » Regelmäßige Evaluation und Rückkopplung mit Betroffenen und externen Fachstellen

Fragen, die vor dem konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Welche Qualifikationen im Themenfeld sexualisierter Gewalt muss eine externe Prozessbegleitung haben, um den Aufarbeitungsprozess kompetent begleiten zu können?
- » Was bedeutet Unabhängigkeit genau in dem spezifischen institutionellen Kontext?

2.4 Rahmenbedingungen, Ressourcen und Zeitplan

Von Beginn eines Aufarbeitungsprozesses an müssen Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Mitwirkung von Betroffenen feststehen. Diese Transparenz ist wichtig, damit alle Beteiligten wissen, worauf sie sich einlassen und welche Unterstützung sie erwarten können (siehe auch *Kapitel II 2*). Dazu gehören unter anderem:

- » Informationen zum verfügbaren Budget
- » Aufwandsentschädigungen
- » Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten
- » Geeignete Räumlichkeiten (Details siehe *Kapitel II 1*)
- » Zeitplan
- » Technische Ausstattung

Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungen und die Bereitstellung nötiger technischer Ausstattung sind ein Zeichen der Wertschätzung für Betroffene. Sie sollen verhindern, dass finanzielle und technische Barrieren ihre Mitwirkung erschweren. Finanzielle Hürden entstehen etwa durch Fahrtkosten, Übernachtungskosten oder den Ausfall von Arbeitszeit. Übernimmt eine Institution diese Kosten nicht, schließt sie möglicherweise Betroffene mit geringem oder ohne eigenes Einkommen aus. Deshalb ist es so wichtig, dass sie sämtliche anfallenden Auslagen vollständig und unkompliziert erstattet. Auch technische Barrieren – wie fehlender Zugang zu digitalen Endgeräten, stabilem Internet oder geeigneter Software – können die Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungsprozessen verhindern, insbesondere wenn Treffen hybrid oder digital stattfinden. Darum sollten Institutionen auch Geräte, technische Unterstützung und gegebenenfalls Qualifizierungsmaßnahmen bereitstellen, ebenso wie barrierearme Kommunikationsplattformen.

Darüber hinaus sind traumasensible Angebote unerlässlich, etwa bedarfsgerechte Supervision oder Mediation. Sie helfen, Belastungen zu verarbeiten und Überforderungen vorzubeugen. Institutionen können Betroffenen auch eine eigenständige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und sichere Vernetzungsformate ermöglichen (siehe hierzu *Kapitel II*). Ebenso sollten sie Informationen zu regionalen unabhängigen Unterstützungsangeboten (zum Beispiel spezialisierte Fachberatungsstellen) bereithalten und Betroffene über diese informieren.

Generell sind in einem Aufarbeitungsprozess Fortbildungen für alle Beteiligten wünschenswert, die ihnen helfen, Strategien zu entwickeln, um gut mit Belastungen umzugehen und ihre Selbstfürsorge zu stärken.

Die Beteiligten am Aufarbeitungsprozess legen auch die zeitliche Planung gemeinsam fest, zum Beispiel welche Zwischenziele im Aufarbeitungsprozess zu welchem Zeitpunkt erreicht sein sollen und wann welche (Zwischen-) Ergebnisse veröffentlicht werden. Die Zeitplanung muss Verlässlichkeit bieten, aber gleichzeitig flexibel genug sein, um auf sich verändernde Umstände reagieren zu können. Dies können wichtige Diskussionen sein, die erst im Prozess entstehen, hinzukommende oder ausscheidende Personen oder Ähnliches. Etwaige Korrekturen am Zeitplan müssen frühzeitig kommuniziert und von allen Beteiligten gemeinsam entschieden werden. Institutionsvertreter:innen und externe Aufarbeiter:innen dürfen Betroffene nicht unter Druck setzen, einen bestimmten Zeitplan einzuhalten.



Es ist ratsam, dass die Institution eine zentrale Ansprechperson benennt, die den Aufarbeitungsprozess begleitet und für Rückfragen von Betroffenen und Dritten zuständig ist, um eine gewisse Kontinuität und Stabilität zu gewährleisten. Als Beitrag zur Transparenz sollten die Namen der an einem Aufarbeitungsprozess beteiligten Personen öffentlich bekannt sein, auch damit sie direkt angesprochen werden können – konkret die Namen von Institutionsmitarbeiter:innen und eventuell beauftragten Wissenschaftler:innen, Berater:innen oder Rechtsanwält:innen, nicht jedoch die der Betroffenen. Namensnennungen sind mit den Beteiligten abzustimmen. Gleichzeitig müssen Fragen des Machtgefälles und der Deutungshoheit offen benannt und beantwortet werden.

Fragen, die vor dem konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wer entscheidet was, wann und warum?
Wer bestimmt Beginn und Ende des Prozesses?
- » Wie wird mit Änderungen oder auch bewussten Verzögerungen im Zeitplan umgegangen?
- » Erhalten Betroffene ein Vetorecht?
- » Wie müsste ein Vetorecht ausgestaltet sein, dass es Mitsprache ermöglicht, aber nicht den gesamten Prozess blockiert?

2.5 Schutz vor Kontakt mit Täter:(innen)

Ein besonders sensibler Aspekt ist der Schutz der Betroffenen bei potenziellen Begegnungen mit Täter:(innen) oder auch mit Personen, die vertuscht, weggeschaut oder Hinweise auf das Gewaltgeschehen ignoriert haben. Schutzmaßnahmen müssen umfassenden – auch rechtlichen – Schutz gewährleisten, zum Beispiel durch ein Schutzkonzept, das klare Handlungsanweisungen bei Verstößen gegen Vereinbarungen enthält (siehe *Kapitel III 2*). Dazu gehört auch ein Beschwerdemanagement, an das sich alle Beteiligten wenden können – allerdings muss es unterschiedliche Ansprech-/ Ombudspersonen für die verschiedenen Gruppen geben.

Darüber hinaus ist zu klären, wer im Falle juristischer Auseinandersetzungen – zum Beispiel wegen Verleumdungsklagen – für die Kosten aufkommt.

2.6 Kommunikation und Transparenz

Eine gute Kommunikation innerhalb des Prozesses ist ein zentraler Gelingensfaktor. Sie basiert auf sensibler Sprache, gegenseitigem Respekt und Geduld. Hilfreich sind etwa Vereinbarungen wie „Rahmen und Regeln für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang im Dialogprozess“, die sich beispielgebend im Anhang finden. Kommunikation muss sowohl frühe Kindheitsverletzungen als auch deren langfristige Folgen einbeziehen. Institutionsmitarbeitende sollten so fortgebildet werden, dass sie eine Sprache verwenden, die Betroffene nicht stigmatisiert oder diskriminiert. Gemeinsam sollen sie eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln.

Zur Kommunikation gehört auch, dass die Verantwortlichen innerhalb der Institution klarstellen, dass Aufarbeitung ein relevanter und wertvoller Prozess ist. Wenn Personen auf Leitungsebene sich dazu deutlich positionieren, geben sie Mitarbeitenden Orientierung. Das baut Unsicherheiten und Ängste ab und fördert eine offene Fehlerkultur.

Die am Aufarbeitungsprozess Beteiligten sollen die Motivation, das Vorgehen und die Inhalte offen und transparent klären und idealerweise schriftlich festhalten. Transparenz heißt, dass alle Schritte nachvollziehbar sind, Entscheidungen begründet werden und Ergebnisse zugänglich sind. Schriftliche Dokumentationen schaffen Verbindlichkeit und verhindern, dass wichtige Aspekte verlorengehen oder später von Einzelnen bestritten werden.

2.7 Abbau von Barrieren und Inklusion

Barrieren – wie finanzielle, sprachliche, technische oder bauliche Hürden – stellen für viele Betroffene eine reale und oft unterschätzte Zugangsbeschränkung zur aktiven Teilhabe an Aufarbeitungsprozessen dar. Der Abbau dieser Barrieren ist keine freiwillige Zusatzleistung, sondern eine grundlegende Voraussetzung für echte Beteiligung und Gleichberechtigung.

Betroffene mit körperlichen Beeinträchtigungen können an Räumlichkeiten und Kommunikationsmitteln scheitern, die nicht barrierefrei sind. Auf finanzielle Bedarfe und Hürden digitaler Technik wurde bereits in *Kapitel I 2.4* eingegangen. Sprachliche Barrieren entstehen, wenn Betroffene nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, eine sprachliche Beeinträchtigung vorliegt oder andere Beteiligte eine Fachsprache benutzen, die schwer verständlich ist. Hier sind professionelle Dolmetscher:innen und eine klare, verständliche Sprache notwendig, um allen eine gleichberechtigte Mitwirkung zu ermöglichen.

Fragen, die vor dem konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Welche Betroffenengruppen sollen in die Aufarbeitung einbezogen werden, die bisher nicht repräsentiert sind?
- » Wie kann eine Einbeziehung realisiert werden und wer vermittelt sie gegebenenfalls?
- » Welche konkreten Barrieren müssen abgebaut werden?

2.8 Konfliktmanagement

Ein respektvoller Umgang unter Betroffenen ist grundlegend. In heterogenen Gruppen sind Konflikte unvermeidbar, die Beteiligten müssen aber unterschiedliche Erfahrungen und Sichtweisen anerkennen und aushalten. Gleichzeitig können diese konstruktiv genutzt werden, wenn es professionelle Begleitung gibt. Dafür sollten feste Strukturen geschaffen werden: regelmäßige Supervision, psychologische Unterstützung, Mediation sowie externe Anlaufstellen für Beratung, Beschwerden und Krisenintervention. Traumasensible Begleitung ist ein Handlungsgrundsatz – sie beugt Retraumatisierung vor und fördert ein wertschätzendes Miteinander.

Auch zwischen Institutionsmitarbeitenden können Konflikte entstehen. Oder sie können in Loyalitätskonflikte geraten, wenn sie zwischen institutionellen Interessen und den Bedürfnissen der Betroffenen stehen. Dadurch können sie Betroffene verletzen oder den Aufarbeitungsprozess behindern.

Mitarbeitende sollten daher zu Methoden der Konfliktlösung und des konstruktiven Umgangs mit Spannungen geschult werden. Dazu gehört, Konflikte frühzeitig zu erkennen, offen anzusprechen und gegebenenfalls externe Mediation oder Supervision einzubeziehen. Supervisionen können ebenfalls helfen, mögliche Rollenkonflikte, Loyalitätsfragen und eigene Verstrickungen zu reflektieren.

Mitarbeitende wie Leitende sind gefordert, sich bewusst mit ihren Haltungen, Vorurteilen und möglichen Interessenkonflikten auseinanderzusetzen. Sie müssen sich zu Beginn der Aufarbeitung über ihre Rolle klar werden und ihre Grenzen und Verantwortlichkeiten erkennen.

Dabei kann es nicht darum gehen, Konflikte gänzlich zu vermeiden – vielmehr soll ein sensibler und zugleich souveräner Umgang mit ihnen ermöglicht werden. Ziel ist, eine Kultur der Offenheit und gegenseitigen Wertschätzung zu fördern, in der Fehler und Unsicherheiten thematisiert werden dürfen.

2.9 Nachhaltigkeit und Kontinuität

Ein zentrales Ziel ist, Strukturen zu schaffen, die unabhängig von einzelnen Personen funktionieren. Nur so kann gewährleistet werden, dass ein Aufarbeitungsprozess auch bei Personalwechseln oder organisatorischen Veränderungen kontinuierlich und verlässlich fortgeführt wird. Das gibt Betroffenen die Sicherheit, dass ihre Anliegen nicht verlorengehen und sie auf die Verlässlichkeit der Institution vertrauen können. Um Aufarbeitung institutionell zu verankern, sollte der Wille zur Aufarbeitung im Leitbild, in der Satzung, Ordnung oder Organisationsverfügung der Institution festgeschrieben werden. Das zeigt, dass die Aufarbeitung Teil der Identität der Institution ist.

2.10 Rechtliche Grundlagen und Datenschutz

Artikel 1 des Grundgesetzes stellt die Unantastbarkeit der Menschenwürde in den Mittelpunkt staatlichen Handelns: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Daraus ergibt sich für alle Institutionen eine grundlegende Pflicht, Verantwortung für Aufarbeitungsprozesse zu übernehmen.

Das am 01.07.2025 in Kraft tretende sogenannte UBSKM-Gesetz („Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“) unterstützt diese verfassungsrechtliche Verpflichtung und fördert Strukturen der Verantwortungsübernahme (siehe www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/107/VO.html).

Die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Aufarbeitungsprozesses müssen von Beginn an klar und verbindlich geregelt sein, um die Rechte der Betroffenen zu schützen und die Integrität des Prozesses zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere das Recht auf Information, Beteiligung, Akteneinsicht, Datenschutz, Beschwerde und gegebenenfalls rechtliche Unterstützung. Diese Rechte sollten schriftlich festgehalten und allen Beteiligten kommuniziert werden, um Verbindlichkeit zu schaffen und Machtasymmetrien abzubauen. Meist haben Institutionen personelle, fachliche und finanzielle Ressourcen, die Betroffenen nicht zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich, eine unabhängige Ansprech- oder Ombudsstelle einzurichten oder zu nutzen, an die sich Betroffene wenden können, wenn gegen ihre Rechte verstoßen wird. Auch die Frage, wie mit der Namensnennung von Täter:(innen) umgegangen wird – etwa in einem Bericht oder bei Presseerklärungen –, muss rechtlich klar geregelt sein. Hier müssen das Aufarbeitungsinteresse und Persönlichkeitsrechte abgewogen werden.

Zentral sind ebenfalls die datenschutzkonforme Erhebung und sichere Speicherung personenbezogener Informationen. Das bedeutet, dass alle Daten, die im Rahmen des Prozesses erhoben werden – etwa Aussagen von Betroffenen, personenbezogene Akten oder Informationen zu mutmaßlichen Täter:(innen) –, ausschließlich auf rechtmäßige, transparente und zweckgebundene Weise verarbeitet werden dürfen. Dabei sind die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten: Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke genutzt werden und müssen angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein (Datenminimierung). Sie sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen. Die Verarbeitung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Betroffene sind über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung sowie über ihre Rechte umfassend zu informieren.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist der Zugang zu institutionellen Archiven. Betroffene haben ein berechtigtes Interesse daran, Einsicht in sie betreffende Akten und Dokumente zu erhalten, um ihr eigenes Erleben nachvollziehen und aufarbeiten zu können. Institutionen müssen daher transparente und barrierearme Wege schaffen, wie Betroffene oder ihre Vertreter:innen Zugang zu relevanten Unterlagen erhalten können. Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte Dritter zu berücksichtigen – etwa von Beschuldigten, Co-Betroffenen oder weiteren Betroffenen. Empfehlungen wie die des Europarats aus dem Jahr 2000 betonen, dass Archive für die Aufarbeitung und die demokratische Transparenz zentral sind und der Zugang nicht unnötig erschwert werden darf (siehe <https://rm.coe.int/16804cea4f>).

Die rechtlichen Grundlagen eines Aufarbeitungsprozesses (zum Beispiel die DSGVO) müssen in die Fortbildungen für Institutionsmitarbeitende aufgenommen werden. Diese müssen beispielsweise wissen, wie sie personenbezogene Daten von Betroffenen sicher und vertraulich behandeln, beziehungsweise wer sie entsprechend berät. Das umfasst sowohl die technische Absicherung als auch organisatorische Abläufe: Informationen und Dokumentationen müssen so verwaltet werden, dass sie bei Personalwechsel nicht verlorengehen, aber auch nicht unbefugt einsehbar sind. Für Betroffene ist es essenziell, dass sie ihre Aussagen und Mitteilungen nicht mehrfach wiederholen müssen und ihre Daten jederzeit geschützt bleiben. Auch regelmäßige Datenschutzfortbildungen stärken das Bewusstsein für diese Verantwortung und helfen, Fehler zu vermeiden.





II Währenddessen – den Prozess gestalten

Ein gemeinsames Verständnis von Aufarbeitung entwickeln, Rahmenbedingungen klären, Verfahren und Vereinbarungen festschreiben – darum ging es in *Kapitel I*. Im Folgenden steht der eigentliche Aufarbeitungsprozess im Mittelpunkt. *Kapitel II* beschreibt die Standards der Vernetzung von Betroffenen, der Arbeitsformate und des externen Aufarbeitungsberichtes.

Definiert werden auch Standards der Kommunikation nach innen und außen. Einige Punkte aus *Kapitel I* wiederholen sich in *Kapitel II* – schließlich müssen auch im weiteren Verlauf ähnliche Fragen beantwortet werden.

1 Standards zur Vernetzung von Betroffenen

Die Vernetzung von Betroffenen gehört zu den zentralen Aufgaben im Aufarbeitungsprozess und stellt einen wichtigen Standard dar. Sie sollte so früh wie möglich beginnen. Die Verantwortung dafür muss die aufarbeitende Institution übernehmen. Vernetzung wirkt der Vereinzelung von Betroffenen entgegen, sie braucht vielfältige Formate.

Die Vernetzung unter Betroffenen dient auch dazu, Betroffenenexpertise im Aufarbeitungsprozess kontinuierlich einzubinden. Sie schafft Räume für Rücksprache und internen Austausch zwischen den Betroffenen und soll ihre direkte Mitwirkung im Prozess sicherstellen und unterstützen.

Ziel der Vernetzung ist es, die Perspektiven möglichst vieler Betroffener innerhalb (oder auch außerhalb) der Institution einzubeziehen. Dafür ist notwendig, möglichst viele Betroffene zusammenzubringen und zu organisieren – also nicht nur Personen, die direkt im Aufarbeitungsprozess mitwirken. Das Netzwerk soll dazu beitragen, dass sinnvolle und notwendige Veränderungen im Prozessverlauf bemerkt, angesprochen und umgesetzt werden.

Übersicht über die verschiedenen Ebenen der Betroffenenelbstorganisation

Betroffene sexualisierter Gewalt

Betroffene aus einem Tatkontext der Institution, innerhalb derer gerade aufgearbeitet wird

Betroffenenvertreter:innen im institutionellen Aufarbeitungsprozess (z. B. im Beirat oder in der Kommission)

Die Vernetzung der Betroffenen ist davon abhängig, wie groß die Institution und der Kreis der Betroffenen sind. In der Regel werden, können oder wollen sich nicht alle Betroffenen einer Institution an dem Aufarbeitungsprozess direkt beteiligen. Andere werden sich nur teilweise einbringen (können). Alle interessierten Betroffenen sollten möglichst umfassend informiert und mit ihren Anliegen eingebunden werden. Dafür müssen die Struktur des Netzwerks und die Möglichkeit der Mitwirkung für alle Beteiligten gut durchschaubar und zu handhaben sein.

Das Netzwerk der Betroffenen stellt selbst Regeln für den Umgang miteinander auf und legt Struktur und Inhalte der jeweiligen Treffen fest. Das Verhältnis von Betroffenennetzwerk und Betroffenen, die direkt im Prozess mitwirken, muss geklärt sein. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Betroffenen, die direkt im Prozess mitwirken, die Perspektiven des Netzwerkes im Aufarbeitungsprozess vertreten und stellvertretend einbringen.

Fragen, die für die Vernetzung zu klären sind:

- » Wie kann eine Vernetzung von Betroffenen aufgebaut werden?
- » Wie werden Informationen aus dem Aufarbeitungsprozess dem Netzwerk zur Verfügung gestellt?
- » Wie können die Diskussionen aus dem Netzwerk in den Aufarbeitungsprozess einfließen?
- » Erscheint es sinnvoll oder sogar notwendig, dass das Netzwerk die am Aufarbeitungsprozess direkt Beteiligten beauftragt, in seinem Sinne zu handeln? Welche Formen einer demokratischen Mandatierung kommen dafür infrage?
- » Wie können die direkt am Aufarbeitungsprozess Beteiligten die Vielfalt von Betroffenen repräsentieren – etwa Personen, die für Minderheiten stehen?
- » Wie werden alle Prozessbeteiligten regelmäßig über die Vernetzung von Betroffenen informiert?
- » Wie kann das Netzwerk gegebenenfalls Veränderungen im Aufarbeitungsprozess anregen beziehungsweise nachhalten? Wie werden Anliegen aus der Vernetzung in den Aufarbeitungsprozess eingebracht?

Hinweise zur Umsetzung 1:

Betroffene finden/ Kontaktaufnahme

Die Institution ermöglicht – nach deren Einverständnis – die Kontaktaufnahme mit weiteren (potenziell) Betroffenen aus dem Kontext der Institution. Die beteiligten Betroffenen und die Institutionen beziehungsweise externen Partner:innen/ unabhängigen Aufarbeiter:innen verabreden einvernehmlich und konkret, wer wann und auf welchem Wege den Kontakt zu weiteren Betroffenen aufnimmt. Dieses Verfahren wird gegebenenfalls im Verlauf angepasst. Besonders wichtig ist eine sensible Kommunikation, die Belastungen bei Betroffenen möglichst verhindert. Fachkundiger Rat in Sachen Datenschutz sollte für diese Fragen eingeholt werden (siehe *Kapitel I 2.10*).



Wenn die Institution (noch) keine Betroffenen aus dem jeweiligen Tatkontext kennt, sollte sie Betroffene sexualisierter Gewalt aus anderen Tatkontexten hinzuziehen. Betroffene können auch andere Betroffene einbeziehen, die bereits Erfahrungen mit Aufarbeitungsprozessen gesammelt haben oder in politischen Selbstvertretungen aktiv sind, wie zum Beispiel aus Betroffenenräten oder selbstorganisierten Netzwerken von Betroffenen. Das verbindet eine Institution oder ein Aufarbeitungsteam aber nicht davon, weiter nach Betroffenen aus ihrem Kontext zu suchen und ihnen Formen der Vernetzung anzubieten. Wenn Betroffene aus der eigenen Institution zur Mitwirkung bereit sind, so ist es die Pflicht der Institution, diese miteinzubeziehen.

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wer spricht weitere (potenziell) Betroffene aus dem Kontext der Institution an? Die Institution beziehungsweise eine dafür von der Institution beauftragte Person oder Betroffene selbst oder beauftragte unabhängige Aufarbeiter:innen?
- » Wie werden die Kontaktdaten gehandhabt und gegebenenfalls weitergegeben?
- » In welcher Form wird der Kontakt aufgenommen und zur Vernetzung eingeladen? Durch persönliche Briefe, durch öffentliche Aufrufe und Pressemeldungen, durch institutionseigene Kanäle wie Newsletter, Mitgliederinformationen oder über Social-Media-Kanäle oder das Internet?
- » Wie und durch wen wird die weitere Kommunikation gestaltet? Wer ist die Kontaktperson für die Betroffenen?
- » Wie lassen sich besondere Bedarfe von Betroffenen spezifischer Tatkontexte angemessen berücksichtigen – zum Beispiel aus organisierter sexualisierter und/oder ritueller oder digitaler sexualisierter Gewalt? Welche Begleitung oder Ausstattung brauchen sie gegebenenfalls?

**Hinweise zur Umsetzung 2:
Formate der Vernetzung**

Die Formate der Vernetzung bereiten die Betroffenen im Sinne der Selbstorganisation vor und setzen sie um. Die Institution gewährleistet die erforderlichen Rahmenbedingungen. Dazu stellt sie in jedem Fall eine professionelle externe Unterstützung bereit (Moderation und/oder traumasensible Begleitung) sowie die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Ressourcen. Bei Konflikten muss eine externe Mediation oder Supervision hinzugezogen werden können.

Um den Aufarbeitungsprozess vorzubereiten, müssen die Beteiligten konkrete Vereinbarungen möglichst detailliert treffen und sie gegebenenfalls im Verlauf anpassen. Für viele Betroffene ist es beispielsweise nicht vorstellbar, dass die Treffen in Räumen der Institution stattfinden, in der ihnen sexualisierte Gewalt widerfahren ist. Daher ist es wichtig, neutrale, gut zugängliche und vertrauenerweckende Räumlichkeiten zu finden oder (je nach Bedarf) digitale oder hybride Formen der Beteiligung zu schaffen. Sichere Orte für die Vernetzung von Betroffenen sind nicht einsehbar, nicht öffentlich, barrierefrei oder mindestens barrierearm. Diese zur Verfügung zu stellen, liegt in der Verantwortung der Institution. Sie hat die Raum- und Verpflegungskosten zu tragen sowie die Kosten für An- und Abreise und gegebenenfalls für Übernachtung (siehe *Kapitel I 2.4*). Zudem sollten Absprachen getroffen und dabei potenzielle Trigger berücksichtigt werden. So sollten zum Beispiel alle Beteiligten Zivilkleidung tragen (statt etwa Uniformen oder Ordenskleidung).

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Welche Austauschformate wünschen sich die bereits beteiligten Betroffenen für den konkreten Prozess?
- » Welche Aktivitäten wollen und können die Betroffenen übernehmen?
- » Welche konkreten Maßnahmen soll die Institution übernehmen? Was ist sinnvollerweise Dritten als Auftrag zu übertragen? (Siehe oben Beauftragung der Begleitung/ Moderation, Raum, Technik, Einladungsmanagement, weitere Organisation)

2 Standards für gemeinsame Schritte des Aufarbeitungsprozesses

Damit die Betroffenenbeteiligung in einem institutionellen Aufarbeitungsprozess gut gelingt, müssen Betroffene und Vertreter:innen der Institution **gemeinsame** Arbeitsformate bilden, in denen sie zusammenarbeiten. Der Stimme der Betroffenen muss dabei ausdrücklich besonderes Gewicht beigemessen werden.

Im Verlauf eines Aufarbeitungsprozesses fallen unterschiedliche Aufgaben an, die gemeinsam mit Betroffenen gestaltet und von Betroffenen begleitet werden müssen. Die Bezeichnungen der Arbeitsformate sind in den Institutionen unterschiedlich – etwa Aufarbeitungskommission, Steuerungsgruppe, Lenkungsausschuss. Sie beziehen sich oft auf unterschiedliche Phasen des Prozesses wie zum Beispiel:

1. Vorab: Die Konzeption des Prozesses im Vorfeld (Konzeptgruppe)
2. Währenddessen: Die Steuerung des Prozesses, zum Beispiel Vergabe von Studien (Steuerungsgruppe)
3. Anlassbezogen: Gegebenenfalls weitere Arbeitsformate für die Begleitung von einzelnen Prozessschritten (Beirat)

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wie werden die jeweiligen Arbeitsformate besetzt?
- » Sind die Arbeitsformate geschlossen oder offen für weitere Mitglieder?
- » Sind bestimmte Aufgaben für Mitglieder fest zu vereinbaren?
- » Werden Abläufe standardisiert? Etwa: Wann wird eingeladen und durch wen, wie werden die Tagesordnungen für Sitzungen vorbereitet?

Der **Schutz vor der Begegnung mit Täter:(innen)** im Rahmen der Aufarbeitung ist zentral. Dafür ist Transparenz notwendig, welche Personen an den Treffen und darüber hinaus in welcher Form am Prozess beteiligt sind (siehe *Kapitel I 2.5*).

Betroffene sollten eine – bei staatlichen Transferleistungen sofern möglich anrechnungsfreie – **Aufwandsentschädigung** für die Mitwirkung in Arbeitsformaten erhalten. Die Höhe der Leistung muss für alle Teilnehmenden gleichwertig sein. Möglich sind zum Beispiel Sitzungspauschalen oder pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen. Sie könnten sich etwa an den Vorgaben der UBSKM orientieren (siehe https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/img/Betroffenenrat/191217_BR_VV_UBSKM.pdf). Die technische Ausstattung wie PCs, Kameras oder Lizenzen für Videokonferenz-Software stellt die Institution zur Verfügung beziehungsweise sie erstattet zeitnah die Kosten (siehe auch *Kapitel I 2.4*).

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Eine konkrete Checkliste dafür, was Betroffene für die Mitwirkung im Prozess benötigen
- » Vereinbarungen dazu, was die Aufwandsentschädigung umfasst und welche Leistungen dafür erbracht werden

In jedem Fall ist eine **externe Moderation** der Arbeitsformate erforderlich. Die Institution muss die Kosten tragen. Die Moderator:innen wählen Betroffene und Vertreter:innen der Institution gemeinsam aus.

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wie wird die Moderation ausgewählt?
- » Welche Qualifikation muss die Moderation mitbringen?
- » Welche konkreten Aufgaben gehören zur Moderation?

Für den gesamten Aufarbeitungsprozess muss ein leicht zugängliches **Beschwerdeverfahren** verabredet werden, das mit Betroffenen abgestimmt ist (siehe *Kapitel I 2.2*).

Es braucht eine fortlaufende Evaluation des Prozesses. Die Grundlagen dafür und die konkreten Schritte sind gemeinsam mit Betroffenen zu vereinbaren und umzusetzen. Das Konzept der Evaluation ist unter externer professioneller Federführung gemeinsam zu entwickeln, die Ergebnisse der Evaluation sollten öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Evaluierenden übermitteln ihre Erkenntnisse kontinuierlich an das Netzwerk der Betroffenen und die Beteiligten des Aufarbeitungsprozesses. Diese berücksichtigen die Erkenntnisse, um die Prozesse zu steuern und gegebenenfalls ein notwendiges Umsteuern im laufenden Prozess anzustoßen.

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wie wird entschieden, wer mit der Evaluation beauftragt wird und wer die Federführung hat?
- » Welche Formate der Evaluation werden vereinbart? (Befragungen, Fokusgruppen)

Von Anfang an eingeplant werden sollte das Angebot einer begleitenden (Einzel- und Gruppen-)Supervision für alle direkt am Prozess Beteiligten sowie einer anlassbezogenen Mediation, um aktuelle Konflikte zwischen Personen oder Personengruppen zu klären (siehe auch *Kapitel I 2.4*). Supervisor:innen oder Mediator:innen bekommen diese Aufgabe mindestens zu zweit übertragen. Vor allem sollten sie von der Institution unabhängig sein. Die supervisorische Begleitung der Betroffenen sollte langfristig angelegt sein, für den Fall, dass sie auch nach dem Aufarbeitungsprozess nötig ist.

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wie werden Mediation und Supervision ausgewählt?



3 Standards zur Ausschreibung, Beauftragung und Begleitung von Berichten zur Aufarbeitung

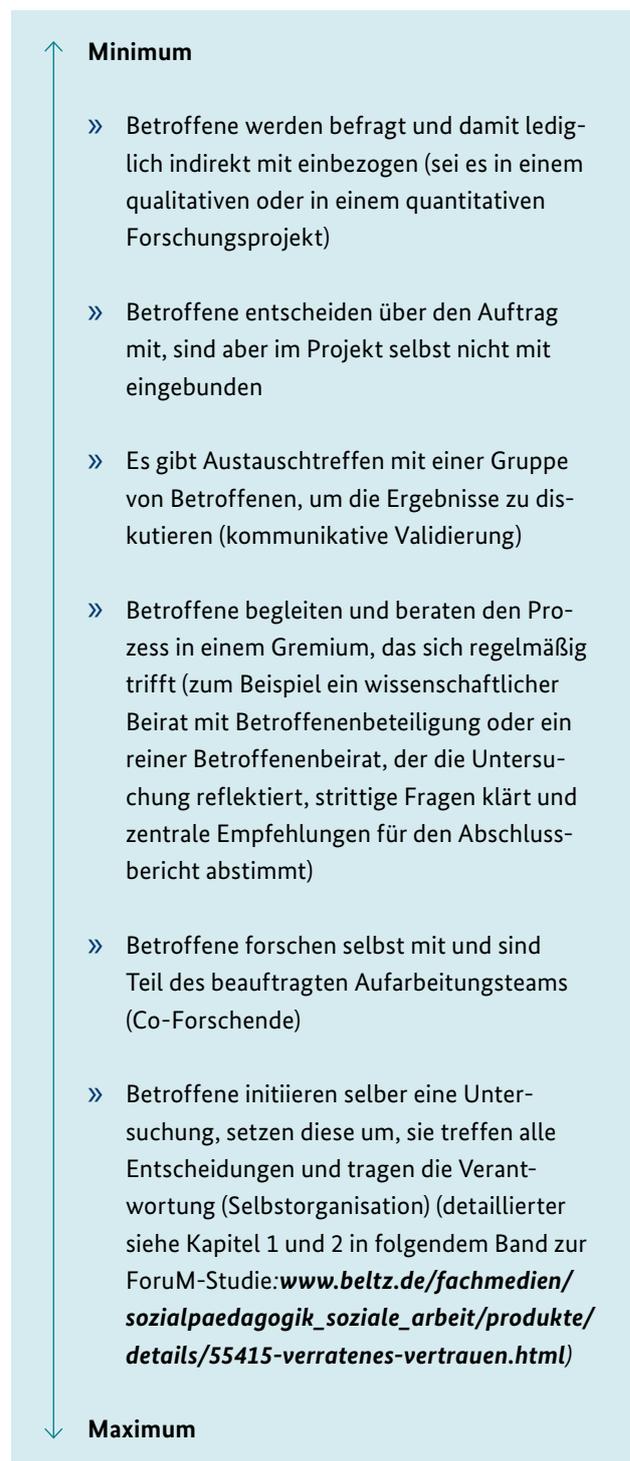
Berichte zur Aufarbeitung können unterschiedliche Formen annehmen, die abhängig sind von den Zielen sowie den Methoden, die eingesetzt werden, um diese Ziele zu erreichen. Es kann sich beispielsweise um eine (sozial)wissenschaftliche Studie, um ein Gutachten zur rechtlichen Aufklärung oder um einen Bericht einer Aufarbeitungskommission handeln (siehe auch *Kapitel I 1.1*). Unabhängig davon gibt es zwei zentrale Standards für die Betroffenenbeteiligung:

1. Betroffene beteiligen sich an der Beauftragung beziehungsweise der Ausschreibung und entscheiden mit, wie die Ziele, das Format und die Methodik aussehen. Betroffene wählen das externe Aufarbeitungsteam mit aus. Das Votum der Betroffenen sollte besonderes Gewicht erhalten.
2. Das Projektteam muss unabhängig und frei agieren können. Das wird vertraglich zugesichert. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung mit den Betroffenen vergibt die Institution einen Auftrag – oder sie richtet eine Aufarbeitungskommission ein, die so verfährt.

In der Regel wird zunächst eine Ausschreibung erstellt, in der das Aufarbeitungsinteresse näher beschrieben wird. Als zwingender Bestandteil wird die Betroffenenbeteiligung festgeschrieben. Auf diese Ausschreibung können sich dann unabhängige Teams bewerben und darstellen, wie und mit welchen Mitteln sie vorgehen werden, falls sie den Auftrag erhalten.

Aus anderen Zusammenhängen der Selbstvertretung kennen wir die Forderung: Nichts über uns ohne uns! Dieses Motto kann auch als Richtschnur für die Betroffenenbeteiligung bei Aufarbeitungsberichten gelten.

Es lassen sich **Stufen der Partizipation** innerhalb von Aufarbeitungsuntersuchungen in Institutionen identifizieren:



Fragen, die bei der Vergabe und Reflexion der Berichte zur Aufarbeitung zu klären sind:

- » Welche Daten sollen erhoben werden? Welche Quellen finden Betroffene relevant? Wie können Dokumente und Archivalien mit Betroffenen besprochen und kritisch diskutiert werden?
- » Handelt es sich um eine qualitative Studie mit Interviews mit Betroffenen und gegebenenfalls weiteren Zeitzeug:innen? Oder um eine Dokumentenanalyse von Archivalien (zum Beispiel Personalakten oder Protokolle)? Oder um eine quantitative Erhebung? Oder werden unterschiedliche Methoden miteinander kombiniert?
- » Werden Interviews mit Betroffenen geführt?
- » Gibt es eine Mindestanzahl der zu beteiligenden Betroffenen?
- » Welche Intensität an Betroffenenbeteiligung ist passend für diesen konkreten Aufarbeitungsbericht? Welche Betroffenen sind zur Mitarbeit bereit und in welchem Umfang können sie sich einbringen? Wie kann zwischen Befähigung und Überforderung abgewogen werden?
- » Welche Rollen und Aufgaben können und wollen Betroffene übernehmen?
- » Gibt es eine Rollenklärung bei Co-Forschenden?
- » Können Betroffene als Co-Forschende gut mitarbeiten? Welche Kompetenzen sind bereits vorhanden? Kann eine Fortbildung Betroffene für Forschungsaufgaben qualifizieren? In welchem Teil des Forschungsprojektes können und wollen sie eingesetzt werden – als Peer-Interviewer:in oder als Teil der Auswertungsgruppe?
- » Können für diesen konkreten Aufarbeitungsbericht Qualitätskriterien zur Einbindung von Betroffenen im Sinne einer partizipativen Forschung formuliert werden?
- » Wie und wo werden die erhobenen Daten gesichert und archiviert? Darf mit diesen weitergearbeitet werden?

4 Standards zu Transparenz und Wissensweitergabe nach innen

Während des gemeinsamen Aufarbeitungsprozesses ist ein größtmögliches Maß an Transparenz gegenüber allen am Prozess Beteiligten herzustellen. Diese Aufgabe liegt in erster Linie in der Verantwortung der Institution. Sie sollte den Betroffenen und gegebenenfalls einer breiteren Öffentlichkeit bereits vorab Informationen über bisherige Schritte und Erkenntnisse zur Verfügung stellen, einschließlich vorhandener Veröffentlichungen.

Zur Prozessgestaltung gehört es auch, den Prozess zu dokumentieren und nachvollziehbar zu machen. Konkret müssen die Beteiligten absprechen, welche Informationen nach außen gehen und für welche es einen geschützten Raum braucht. Dies sollten Vertraulichkeitserklärungen aller Beteiligten absichern (ein Beispiel für eine solche Erklärung findet sich im Anhang). Alles, was in einer internen Sitzung besprochen wird, wird vertraulich behandelt und nicht nach außen getragen. Doch auch diese Vertraulichkeit muss Grenzen haben: Beschwerden zum Beispiel bei grenzüberschreitendem Verhalten müssen immer möglich sein (siehe *Kapitel I 2.2 und II 2*).

Deshalb muss es unterschiedliche Formen von Protokollen geben:

1. **Verlaufsprotokolle** von Arbeitssitzungen dienen dazu, die interne Transparenz für alle Prozessbeteiligten abzusichern. Sie bilden Diskussionen in gemeinsamen Treffen ab, zum Beispiel Sitzungen einer Aufarbeitungskommission. Damit auf diesen Treffen offen miteinander gesprochen werden kann, werden diese Protokolle nur intern den direkt Prozessbeteiligten zugänglich gemacht und nicht veröffentlicht. Die Teilnehmenden der Arbeitssitzung entscheiden, ob sie das Verlaufsprotokoll annehmen.
2. **Ergebnisprotokolle** hingegen sichern die Ergebnisse und machen sie für eine breitere Öffentlichkeit transparent. Hier sind Fragen der Rechtssicherheit und des Datenschutzes relevant und im Vorfeld zu klären, zum Beispiel wenn es um die Nennung von Namen von Täter:(innen) oder Betroffenen geht. Es muss sichergestellt werden, dass Betroffene hier nicht haftbar gemacht werden können (Haftungsausschluss). Die Teilnehmenden der Arbeitssitzung entscheiden ebenfalls, ob sie das Ergebnisprotokoll annehmen.

Die Dokumentation des Prozesses durch Verlaufs- und Ergebnisprotokolle dient auch dazu, Wissen weiterzugeben. Daher sollen die Protokolle so zügig wie möglich fertiggestellt und verteilt werden. Protokolle zu verzögern oder gar nicht zu schreiben, kann bedeuten, ein Machtverhältnis auszunutzen. Dessen müssen sich alle Beteiligten bewusst sein. Neu dazukommende Personen – wie zum Beispiel neue Institutionsmitarbeitende oder zu späteren Zeitpunkten beteiligte Betroffene – müssen in den Aufarbeitungsprozess hineingeholt werden und auf die zentralen Wissensbestände zugreifen können.

Um Treffen vorzubereiten, hat es sich bewährt, schriftliche Vorlagen zu machen. Sie schaffen eine gemeinsame Diskussionsgrundlage.

Fragen, die für den konkreten Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Wer schreibt die Protokolle?
- » Wie werden die internen Verlaufsprotokolle zugänglich gemacht?
- » Wo und wie werden Ergebnisprotokolle zur Verfügung gestellt? Sie sollten – gemäß den Absprachen – zumindest folgenden Personen zugänglich sein: Mitgliedern des Betroffenen-netzwerkes, Mitgliedern/ Mitarbeitenden der Institution und gegebenenfalls externen Beauftragten für Moderation oder Studien/ Gutachten.
- » Welche Ergebnisse dürfen schon vor der Abstimmung über das Protokoll den Betroffenen zugänglich gemacht werden?
- » Kann es ein Team geben – zusammengesetzt aus Vertreter:innen von Institutionen und Betroffenen –, das Sitzungen vorbereitet und eine schriftliche Vorlage für die Diskussion erstellt, um eine Grundlage für gemeinsame Treffen zu schaffen?
- » Gibt es einen Prozess, um neue Beteiligte in Aufarbeitungsprozessen einzuarbeiten und zu integrieren? Wie wird der bisherige Arbeitsprozess für sie transparent gemacht?



5 Standards zur betroffenenensiblen Öffentlichkeitsarbeit

Wichtiger Teil der Zusammenarbeit mit Betroffenen ist es, gemeinsam zu erörtern, wie die Öffentlichkeit über den Aufarbeitungsprozess informiert wird, und entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Dabei sollte gegebenenfalls das Team einbezogen werden, das mit einer Studie oder einem Gutachten beauftragt wird.

Die Information der Öffentlichkeit kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verlauf des Aufarbeitungsprozesses sinnvoll und notwendig sein. Sie verfolgt die grundsätzlichen Ziele (einzeln oder kombiniert):

- » (Weitere) Betroffene zu erreichen, um über den Prozess zu informieren und bei Bedarf (weitere) Mitwirkende zu gewinnen
- » Eine begrenzte Öffentlichkeit zu erreichen, die den Prozess kritisch begleitet, etwa Interessierte, Menschen aus dem Umfeld der Betroffenen oder der Institution
- » Eine breite Öffentlichkeit zu erreichen, um den gesamtgesellschaftlich erforderlichen Reflexionsprozess zu stärken und neue Informationen hineinzutragen
- » (Zwischen-)Ergebnisse der Aufarbeitung sichtbar zu machen, zum Beispiel um über Orte, Täter:(innen), Täter:(innen)strategien und ihre Netzwerke aufzuklären

Die öffentliche Kommunikation umfasst sowohl die Kommunikationskanäle der Institution (Internetseiten, Social Media, Newsletter) und der Betroffenen und ihrer Netzwerke als auch die Berichterstattung durch externe Medien (Presse, Radio, Fernsehen, Onlinemedien).

Die öffentliche Kommunikation im Themenfeld sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Aufarbeitung ist unabhängig von den Kommunikationskanälen herausfordernd und muss mit großer Sorgfalt abgewogen und betroffenenensibel umgesetzt werden (siehe hierzu die Hinweise der UBSKM: <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/betroffenensensible-berichterstattung/uebersicht-betroffenensensible-berichterstattung>). Eine externe professionelle Beratung und/oder Begleitung für die Schritte der Öffentlichkeitsarbeit ist wichtig, um die Interessen der Betroffenen und die Interessen der Institution jeweils geltend zu machen. Bei Bedarf sollte ein gezieltes Medientraining für interessierte Prozessbeteiligte angeboten werden. Das kann alle Beteiligten auf die Öffentlichkeitsarbeit mit dieser herausfordernden Thematik vorbereiten.

Eine betroffenenensiblen Kommunikation in Wort und Bild ist zwingend. Sie orientiert sich an den Begriffen, auf die sich die Beteiligten im Aufarbeitungsprozess verständigt haben (beispielsweise, dass die Bezeichnung „Opfer“ nicht verwendet wird). Klarnamen von Betroffenen dürfen nur mit expliziter, schriftlicher Zustimmung der betreffenden Personen genannt werden. Das gilt auch für das Veröffentlichung von Personenfotos oder Videoclips sowie Schilderungen von Erlebtem und weitere biografische Informationen.

Sollte eine Bebilderung von Beiträgen sinnvoll und notwendig sein, ist unbedingt auf Bilder zu verzichten, die Personen diskriminieren oder auf klischeehaften Darstellungen und falschen Annahmen im Themenfeld beruhen (Mythen/ False Facts). Auch bei der Bebilderung in externen Medien ist darauf hinzuwirken, etwa mit einem Hinweis auf den UBSKM-Bilderpool (<https://beauftragte-missbrauch.de/presse/stockfotos-zum-themenfeld>).

Es ist wichtig, Berichte zu veröffentlichen, die im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses entstehen. Hierbei muss unterschieden werden zwischen unabhängigen wissenschaftlichen Studien oder juristisch-kriminologischen Gutachten und (Jahres-)Berichten der Institution selbst. In jedem Fall sind die Herausgebenden dafür verantwortlich, die Publikation mit den beteiligten Betroffenen abzustimmen.

Wenn eine Studie, ein Gutachten oder ein Bericht öffentlich vorgestellt wird, zum Beispiel auf einer Pressekonferenz, dann sollte die Beteiligung von mindestens zwei Betroffenen frühzeitig besprochen, entschieden und entsprechend vorbereitet werden. Falls Betroffene teilnehmen, ist ihnen auf Wunsch ein:e von der Institution finanzierte:r externe:r Expert:in zur Seite zu stellen, sowohl rund um die Pressegespräche als auch bei geplanten oder spontanen (Einzel-) Interviews.

Für die externe Kommunikation gilt in jedem Fall, dass nichts verwendet werden darf, das als interne Information gekennzeichnet ist, zum Beispiel Verlaufsprotokolle aus Sitzungen. Die Datenschutzvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Fragen, die für den Aufarbeitungsprozess gemeinsam zu klären sind:

- » Öffentlichkeitsarbeit der Institution: Welche Abstimmungswege werden mit den beteiligten Betroffenen vereinbart?
- » Öffentliche Kommunikation auf Social-Media-Plattformen: Welche Verabredungen werden für die jeweiligen (individuellen und institutionellen) Kanäle gemeinsam getroffen?
- » Externe Medien: Wie wird mit Anfragen von Presse oder anderen Medien (Radio, Fernsehen, Online) verfahren? Wie wird die Freigabe von Zitaten abgestimmt? Wie wird die unabhängige professionelle Begleitung für Betroffene bei Interviews sichergestellt?
- » Externe Medien: Wie wird vereinbart, auf welche Medien zu welchem Zeitpunkt aktiv zugegangen wird? Wie und durch wen erfolgt die Kontaktaufnahme?
- » Wer prüft die Veröffentlichungen auf eine betroffenenensible Berichterstattung?
- » Wer prüft die verwendeten Bilder und Fotos auf eine angemessene und betroffenenensible Bildsprache?
- » Wie gehen wir mit der Nennung von Klarnamen von Täter:(innen) um?
- » Können Pseudonymisierungen von Täter:(innen) für Betroffene unter Umständen rechtskonform offengelegt werden?







**III (K)ein Ende –
das beständige Bemühen
um Aufarbeitung**

Aufbauend auf die in *Kapitel II* geschilderten Schritte in Aufarbeitungsprozessen und Berichten zur Aufarbeitung wirft *Kapitel III* den Blick auf das (vorläufige) Ende: Wie werden Berichte zur Aufarbeitung abgeschlossen und veröffentlicht? Wie werden ihre Ergebnisse in ein kontinuierliches Bestreben um Aufarbeitung überführt? Wie können sie dazu beitragen, dass Aufarbeitung – und auch Prävention und Intervention – neu ausgerichtet werden?

Es ist ein bedeutender Schritt in einem fortdauernden institutionellen Aufarbeitungsprozess, die Ergebnisse einer wissenschaftlichen und/oder rechtlichen Aufarbeitung zu präsentieren, zum Beispiel durch einen Abschlussbericht.

Damit ist aber der Prozess der Aufarbeitung nicht abgeschlossen. Die Aufarbeitung tritt anschließend in eine neue Phase ein, die aktiv gestaltet werden muss. Ziel dieser Phase ist es, die Ergebnisse und Empfehlungen des bisherigen Prozesses wertzuschätzen und umzusetzen. Sie sollten ausgewertet und bearbeitet werden, um Organisation und Kultur einer Institution weiterzuentwickeln – im Sinne einer lernenden Organisation. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeitende der Organisation auch mit schwierigen Gefühlen und Abwehr auf den Abschlussbericht reagieren können.

Die Expertise und Beteiligung der Betroffenen, insbesondere derer, die in die Untersuchung oder Aufarbeitung einbezogen waren, sind in dieser Phase ebenfalls unverzichtbar. Die Organisation muss sich mit ihnen dazu austauschen, welche weiteren Schritte nun gegangen werden sollen. Die Institution muss ebenfalls Strukturen bereitstellen, in denen sich Betroffene auch künftig weiter vernetzen und sich gegebenenfalls weitere Betroffene melden können. Der Aufarbeitungsprozess muss unter Umständen wieder in Gang gesetzt werden, wenn neue Taten oder Täter:(innen) bekannt werden.

Eine Erinnerungskultur zu schaffen, ist ebenfalls sinnvoll. Auch sollte evaluiert werden, wie die Betroffenen am Aufarbeitungsprozess beteiligt worden sind oder noch werden.

Es ist daher folgerichtig, ein Konzept zu erstellen, wie die Institution nach dem Bericht mit den Ergebnissen umgehen wird, welches die zuvor genannten Punkte berücksichtigt.

1 Ergebnisbericht veröffentlichen

Die Aufarbeitungsstudie sollte in einem öffentlichen Ergebnisbericht benennen, welches Unrecht und welche Gewalt begangen wurden, wer die Täter:(innen) waren und welche Strukturen und Personen dazu beigetragen haben, dass Kinder und Jugendliche nicht geschützt wurden. Die Autor:innen sollten Vorschläge machen, was die Institution strukturell, organisatorisch und kulturell in ihren Reihen ändern muss. Betroffene, die in die Untersuchung oder Aufarbeitung einbezogen wurden, sollten einen eigenen Berichtsteil erhalten, in dem sie den Aufarbeitungsprozess als solchen kommentieren und ein Resümee ziehen können.

Der Bericht sollte sich an die Institution, an Betroffene sowie an die interessierte Öffentlichkeit wenden. Hierzu ist es erforderlich, die Ergebnisse allgemein verständlich aufzubereiten und sie bekanntzumachen, zum Beispiel in Form einer Pressekonferenz, Pressemeldung, durch Social Media, durch Informationen auf der Website, durch öffentliche und/oder institutionsinterne Veranstaltungen. Der gesamte Bericht sollte für alle kostenlos erhältlich sein (Open Access). Ebenso sollte klargestellt werden, wie die Aufarbeitung wieder aktiviert werden kann, falls sich weitere Betroffene melden.

2 Austausch von Betroffenen fördern

Die Mitarbeit von Betroffenen in einem Aufarbeitungsprozess trägt maßgeblich zu dessen Qualität bei. Sie bedeutet einen erheblichen Aufwand und oft eine hohe emotionale Belastung. Dies muss die Institution anerkennen. Sie muss die Mitarbeit von Betroffenen würdigen und einen Dank dafür aussprechen. Der fortwährende Austausch mit Betroffenen dient der Institution auch nach der Veröffentlichung des Berichtes, um gemeinsam die Ergebnisse auszuwerten, einzuordnen und Handlungsschritte zu entwickeln. Dieser Prozess sollte auch für weitere Betroffene und gegebenenfalls deren Angehörige geöffnet werden. Weiterhin ist es erforderlich, dass die Institution zusammen mit den am Prozess beteiligten Betroffenen ein Resümee zieht und evaluiert, wie aus der Sicht der Betroffenen, der Aufarbeiter:innen und der Institution der Aufarbeitungsprozess gelaufen ist (siehe hierzu auch *Kapitel III 6*).

Wenn die Betroffenen einen weiteren Austausch und eine Vernetzung untereinander wünschen, tut die Institution gut daran, diese zu fördern und zu unterstützen. Sie sollte zum Beispiel Raummieten übernehmen, Mittel für externe Expert:innen für Vorträge bereitstellen und regelmäßige Austauschgruppen ermöglichen. Zudem muss eine (externe) Kontaktstelle geschaffen werden beziehungsweise erhalten bleiben, bei der sich weitere Betroffene melden können. Konkrete Informationen und Ansprechpersonen sollten prominent auf der Website der Institution veröffentlicht werden.

Für den Fall, dass der Aufarbeitungsprozess formal wieder aufgenommen wird, kann es sinnvoll sein, Kontakt zu den seinerzeit beteiligten Betroffenen herstellen zu können. Darum sollte mit diesen geklärt werden, ob Kontaktdaten durch unabhängige Aufarbeitende, eine andere unabhängige Stelle oder die Institution gespeichert werden dürfen und eine erneute Kontaktierung erlaubt ist.

3 Über Nachhaltigkeit informieren

Betroffene und die allgemeine Öffentlichkeit haben ein Recht zu erfahren, wie nachhaltig der Aufarbeitungsprozess wirkt. Darum sollte die Institution zu einem vorab definierten Zeitpunkt nach der Publikation des Abschlussberichts öffentlich mitteilen, was sie von den Empfehlungen umgesetzt hat und wie sie mit den dokumentierten Defiziten umgegangen ist. Das könnte sie beispielsweise ein bis zwei Jahre später deutlich sichtbar auf ihrer Homepage tun.

Darüber hinaus sollte sie auch in den darauffolgenden Jahren kontinuierlich öffentlich berichten, beispielsweise über Newsletter oder die eigene Website. Die Frequenz kann im Laufe der Zeit reduziert werden. Damit Betroffene hierzu Rückmeldung geben oder Fragen stellen können, ist es für die Organisation sinnvoll, eine Ansprechperson zu benennen.

Der Aufarbeitungsprozess und die Lehren daraus müssen Teil der Geschichte der Institution werden. Es gehört zum Qualitätsmanagement, dass die Leitung sie allen derzeitigen und zukünftigen Mitarbeitenden bekanntmacht. Diese Wissensvermittlung sollte auch Eingang in ein Schutzkonzept finden, ebenso wie in regelmäßige Fort- und Weiterbildung von Leitung und Mitarbeitenden sowie regelmäßige Besprechungen mit Dritten, die zur Institution gehören (etwa Schüler:innen und deren Eltern). Hierbei sollte die Betroffenperspektive einbezogen werden.

4 Erinnerungskultur verankern

Mit einer Erinnerungskultur übernimmt die Institution Verantwortung für das Geschehene. So gehen Erfahrungen in das kollektive Gedächtnis der Institution ein und das Wissen um die in der Institution ausgeübte Gewalt wird bewahrt. Die unterschiedlichen Formen der Erinnerung sollen dazu beitragen, die Vergangenheit zu integrieren und zugleich das Geschehene wachzuhalten. Erinnerungskultur hat das Potenzial, gesellschaftliche Wirkung zu entfalten, auch weil sich weitere Betroffene angesprochen fühlen könnten.

Die Form der Erinnerungskultur muss sich an den oftmals unterschiedlichen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren und berücksichtigen, welche Form der Erinnerung sie individuell wünschen. Organisationen sollten konstruktiv und innovativ gemeinsam mit Betroffenen darüber nachdenken, welche Erinnerungsformen für die jeweilige Situation passend wären. Idealerweise sind das solche, die zu einer weiteren regelmäßigen Kommunikation anregen. Betroffene und die Institution sollten diskutieren, wie die Erinnerungskultur sich in die Kultur der Institution einpasst. Kann beispielsweise ein Gedenkort so platziert werden, dass dort regelmäßig Veranstaltungen stattfinden und Mitarbeitende und Öffentlichkeit sich so immer wieder mit dem Geschehenen auseinandersetzen?

Eine symbolische Geste der Anerkennung kann zum Beispiel die Ausrichtung einer öffentlichen Gedenkveranstaltung sein, bei der an die Gewalttaten und das Unrecht erinnert wird. Eine solche Veranstaltung kann dazu beitragen, dass das Handeln der Täter:(innen), das erlittene Unrecht und Leid der Betroffenen und das Wegschauen Dritter (Bystander) dokumentiert und erinnert werden. Verantwortliche der Institution müssen klar Stellung beziehen gegen das Versagen, Wegsehen und Nichthandeln sowie Verantwortung übernehmen. Dazu gehört auch, die Betroffenen im Namen der Institution um Entschuldigung zu bitten für das Unrecht und die Gewalt, die ihnen angetan wurden. Die Verantwortungsübernahme sollte auch die heutige persönliche Situation der Betroffenen einschließen und damit Schritte, die ihre Situation verbessern können – etwa Entschädigungs- oder Anerkennungsleistungen (siehe rechts).

Auch die zuvor geschilderte Notwendigkeit, dass das Geschehene Teil der Geschichte der Institution und allen neuen Mitarbeitenden bekanntgemacht wird, ist Teil von Erinnerungskultur.

Aufarbeitung speist die Erinnerung, und Erinnerungsveranstaltungen mit Betroffenen können in die breitere Gesellschaft wirken. Die Gesellschaft als Ganzes wird dadurch beispielsweise für das Unrecht und Leid von Betroffenen sexuellen Kindesmissbrauchs sensibilisiert.

Weitere Beispiele für Erinnerungsformen sind Kunstwerke, Gedichte oder Bücher mit den Erfahrungen Betroffener sowie Mahnmale (zum Beispiel in Form einer Skulptur, die an einem öffentlichen Platz steht), bestimmte Gedenktage oder ein Schweigemarsch. Erinnerungsformen sollten möglichst vielfältig sein, um möglichst vielen Personen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Sichtweisen gerecht zu werden. Diese Erinnerungsformen könnten dann wiederum Anlass für Austauschformate in Aus- und Weiterbildungen sein, idealerweise unter Einbindung von Betroffenen. Auf der Website der Institution sollten das Geschehene und der Aufarbeitungsprozess dargestellt werden und Eingang finden in die Selbstbeschreibung der Institution.

Optimal für die Erinnerungskultur ist ein lebendiger Ort – gemeint ist damit, dass viele Menschen diesen Ort wahrnehmen und nutzen und dort Veranstaltungen stattfinden können wie Ausstellungen oder Fortbildungen.

Falls in der Vergangenheit Plätze, Straßen oder andere Orte nach Täter:(innen) benannt worden sind, kann es erforderlich sein, diese öffentlichen Orte umzubenennen und/oder mit entsprechenden Hinweistafeln auf die Missbrauchstaten zu versehen. Auch Initiativen zur Umbenennung solcher Straßen oder Plätze sind denkbar.

Zur Aufarbeitung gehören auch Entschädigungsfragen. Betroffene haben durch die Folgen sexualisierter Gewalt oftmals erhebliche psychische, körperliche, seelische und finanzielle Nachteile. Entschädigungsleistungen können einen Beitrag zu ihrer Unterstützung darstellen. Darüber sollte ein separates Gremium entscheiden, in dem auch Betroffene mitarbeiten.

5 Schutzkonzepte in Aufarbeitungsprozessen

Unter einem Schutzkonzept werden Maßnahmen verstanden, die sexualisierte Gewalt in einer Einrichtung verhindern und ein konkretes Vorgehen vorgeben, wenn es dennoch Übergriffe gibt. Für vertiefte Informationen sei auf die Website <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> der UBSKM verwiesen.

Jede Institution sollte ein Schutzkonzept haben, da es in allen Institutionen zu sexuellen und anderen Übergriffen kommen kann. Insofern ist die Entwicklung eines Schutzkonzeptes primär getrennt von Aufarbeitung und einem konkreten Fall sexualisierter Gewalt zu sehen. Schutzkonzepte sollten nicht das Endergebnis einer Aufarbeitung sein, sondern sie sollten bereits zu Beginn eines Aufarbeitungsprozesses zumindest initiiert werden, denn die Institution ist auch dem Schutz der ihr derzeit anvertrauten Kinder und Jugendlichen oder Erwachsenen verpflichtet. Gleichzeitig darf die Entwicklung eines Schutzkonzeptes nicht dazu verwendet werden, Aufarbeitung abzublocken mit dem Hinweis, man tue ja mit der Schutzkonzeptentwicklung bereits etwas zum Thema.

Aber auch für die Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen ist ein spezifisches Schutzkonzept notwendig. Ziel des Konzeptes ist es hier, Betroffene im Prozess der Aufarbeitung zu unterstützen, ihnen gute Bedingungen der Mitarbeit zu schaffen, sie vor Kontakt mit Täter:(innen) zu schützen und bei Belastungen Hilfen zur Verfügung zu stellen. Wichtige Elemente sind auch hier ein Beschwerdesystem und Partizipation (siehe hierzu Kapitel II).

Was haben Schutzkonzepte nun mit Betroffenenbeteiligung bei Aufarbeitungsprozessen zu tun?

- » Wenn eine Institution, die aufarbeiten will, bereits ein Schutzkonzept hat, kann dies bei Betroffene Vertrauen schaffen, weil sich die Institution dann bereits mit dem Schutz vor sexualisierter Gewalt auseinandersetzt. Das kann dazu führen, dass Betroffene ihren Fall der Institution melden, weil sie annehmen, dass mit ihnen und dem erlebten Unrecht angemessen umgegangen wird.
- » Die Ergebnisse eines Aufarbeitungsprozesses sollten im Sinne eines Lernens aus Fehlern dazu führen, dass Schutzkonzepte angepasst werden. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des Abschlussberichtes sind bei der Überarbeitung oder – falls es noch kein Schutzkonzept gibt – bei der Erstellung eines solchen zu berücksichtigen. Konkret kann dies beispielhaft heißen, sich anzuschauen, ...
 - » ... welche institutionellen Strukturen und Aspekte der Organisationskultur die Gewalthandlungen begünstigt beziehungsweise nicht verhindert haben (Einstellungen, Fehlerkultur und andere),
 - » ... wo Betroffenen nicht zugehört und geglaubt wurde, wo sie nicht ernstgenommen wurden oder keine Ansprechpartner:innen gefunden haben,
 - » ... ob der Interventionsplan nach sexuellen Übergriffen funktioniert hat, mit besonderem Blick auf den Umgang mit Betroffenen,
 - » ... ob die Betroffenen notwendige Hilfe und Unterstützung erfahren haben,
 - » ... ob Mitarbeitende, die Probleme angesprochen haben, unterstützt worden sind,
 - » ... was Mitarbeitende aus dem Geschehenen lernen können.

Abhängig von den Ergebnissen sollte an den Strukturen und der Haltung gearbeitet und konkrete Elemente verbessert werden, zum Beispiel der Interventionsplan oder das Beschwerdeverfahren. Für alle genannten Aspekte sollten Wissen und Erfahrungen von Betroffenen einfließen. Partizipation von Betroffenen muss auch hier ein Leitprinzip sein.

Nachfolgend zwei Beispiele zur Umsetzung:

- » Zentraler erster Schritt einer Schutzkonzeptentwicklung ist eine Risikoanalyse, um Situationen zu erfassen, die Übergriffe begünstigen. Eine Risikoanalyse verfolgt systematisch zwei Fragen: Welche Bedingungen vor Ort könnten Täter(:innen) ausnutzen? Und: Finden betroffene Kinder oder Jugendliche vor Ort Ansprechpersonen, die sensibilisiert sind und ihnen gute Gesprächsangebote machen, ihnen zuhören und helfen? Hier können Erkenntnisse eines Aufarbeitungsprozesses berücksichtigt werden, indem gemeinsam mit Betroffenen systematisch die Situationen angeschaut werden, in denen seinerzeit Übergriffe verübt wurden.
- » Betroffene können auch in Fortbildungsmaßnahmen der Institution eingebunden werden. Ebenso können sich Betroffene als Expert:innen regelmäßig anschauen, wie ein Schutzkonzept weiterentwickelt worden ist und das Ergebnis mit der Institution diskutieren.

Um Schutzkonzepte zu überarbeiten und somit die Ergebnisse eines Aufarbeitungsprozesses zu berücksichtigen, müssen Institutionen Ressourcen bereitstellen. Diese Ressourcen sollten auch eine Betroffenenbeteiligung einschließen.



6 Betroffenenbeteiligung evaluieren

Aufarbeitungsprozesse sind im Nachgang zu evaluieren. Ziel sollte sein, gemeinsam zu reflektieren, was im Prozess gut gelaufen ist und was nicht, um im Sinne einer Fehlerkultur einen andauernden Lernprozess anzustoßen. Zu bewerten ist auch, ob die Betroffenen gut eingebunden und unterstützt wurden, ob sie ihre Meinung einbringen konnten, ob Konflikte gut moderiert wurden und wie sie nach der Veröffentlichung eines Berichts zur Aufarbeitung weiter beteiligt wurden.

Auch der Evaluationsprozess ist eine Gelegenheit, Betroffenen zu danken, dass sie sich im Aufarbeitungsprozess mit ihrer Biografie geöffnet und mit ihrer Expertise beteiligt haben.

Fragen, die gegen Ende eines Aufarbeitungsprozesses zu klären sind:

- » Wie soll zum (vorläufigen) Abschluss über den Aufarbeitungsprozess informiert werden? (Zum Beispiel mit einer Veranstaltung, Pressemeldung, Informationen auf der Website, einem institutionsinternen Newsletter – hierbei sind die verschiedenen Zielgruppen der Information zu berücksichtigen.)
- » Wie kann nachhaltig über die Wirkung des Aufarbeitungsprozesses informiert werden? (Zum Beispiel mit einem regelmäßigen Bericht im Jahresrhythmus und Informationen über das Schutzkonzept auf der Website)
- » Wie kann der Aufarbeitungsprozess wieder in Gang gesetzt werden, falls sich weitere Betroffene melden?
- » Wie kann die Vernetzung von Betroffenen über das Ende des Aufarbeitungsprozesses hinaus gewährleistet werden?
- » Wie soll Erinnerungskultur gestaltet werden? Welche Schritte sind für die Umsetzung des festgelegten Formates notwendig? (Zum Beispiel einen Raum buchen, eine Veranstaltung organisieren, eine Künstlerin beauftragen)
- » Wie können die Erkenntnisse aus dem Aufarbeitungsprozess in die (Weiter-)Entwicklung eines Schutzkonzeptes einfließen? (Zum Beispiel Verantwortliche für das Schutzkonzept der Institution in den Aufarbeitungsprozess einbinden, Empfehlungen des Abschlussberichtes umsetzen)
- » Wie wird der Aufarbeitungsprozess im Nachgang evaluiert? (Format definieren, Ergebnisse verschriftlichen)







Danksagung

Diese Publikation ist das Werk vieler engagierter Menschen.

Die drei Farben im Logo des Dialogprozesses stehen für die drei Gruppen, die an dem Prozess beteiligt waren: etwa 60 Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend im institutionellen Kontext betroffen sind, rund 60 Vertreter:innen von Institutionen, die bereits einen Aufarbeitungsprozess angestoßen haben und circa 25 unabhängige Expert:innen aus unterschiedlichen Disziplinen, die bereits Aufarbeitungsprozesse begleitet oder Studien erarbeitet haben.

Ihnen allen gelten unser großer Dank und besonderer Respekt. Ihr Engagement, ihr Wissen, ihre Offenheit und ihre Diskussionsbereitschaft haben einen echten Dialog ermöglicht. Daraus sind zwischen 2023 und 2025 diese Standards der Betroffenenbeteiligung entstanden.

Das Team Dialogprozess hat den Rahmen für den Dialogprozess geschaffen und gewährleistet, dass alles „läuft“. Das Team auf Seiten der UBSKM-Strukturen, das sind ebenfalls sehr verschiedene Personen und Gruppen: der Betroffenenrat – mit Karl Haucke, Ilka Katrin Kraugmann, Claas Löppmann und Angela Marquardt, die Unabhängige Aufarbeitungskommission – mit Julia Gebrande und Ulrike Hoffmann und der Arbeitsstab der UBSKM – mit Patricia Asare, Susanne Fasholz, Carla Gumbrecht, Claire Kersting, Rebekka Tesch und Heike Völger.

Die vier Präsenzsitzungen in Berlin waren so fruchtbar und konstruktiv, unter anderem weil Beate Hinrichs sie professionell und empathisch moderiert und weil Katharina Larondelle von N.I.N.A. e.V. sie psychologisch begleitet hat.

Die gesamte Logistik und die redaktionelle Arbeit waren nur möglich, weil Malte Täubrich von Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. von Anfang an Teil des Dialogprozesses war und mitgewirkt hat.

Der Agentur familie redlich haben wir sowohl die Umsetzung der Website **www.der-dialogprozess.de** sowie die Veröffentlichung dieser Publikation als auch weitere Maßnahmen zur Verbreitung der Standards der Betroffenenbeteiligung zu verdanken.

Die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Kerstin Claus, hat den Dialogprozess personell, ideell und finanziell ermöglicht und getragen.

Für all das: ein großes, herzliches Dankeschön!



Anhang

Anhang 1

Starthilfe für Betroffene

An institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt mitzuwirken, kann langwierig sein und stellt Betroffene vor große Herausforderungen. Es gibt keine Garantie, dass der Aufarbeitungsprozess gelingt. Umstände, Verfahren oder das Verhalten anderer Beteiligten können Betroffene retraumatisieren.

Jenseits der individuellen Aufarbeitung und vor einem institutionellen Aufarbeitungsprozess kann es daher hilfreich sein, sich mit den folgenden Fragen auseinanderzusetzen. Außerdem ist es zur Vorbereitung empfehlenswert, die Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung vollständig zu lesen.

- » Welche persönlichen Motive habe ich, mich an der institutionellen Aufarbeitung zu beteiligen?
- » Benötige ich emotionale, seelische und/oder fachliche Unterstützung, privat und/oder professionell?
- » Wenn ja, wie erhalte ich sie? Weiß ich, wen ich ansprechen kann? (Siehe Hinweise in der rechten Box.)
- » Bin ich mir im Klaren darüber, wovon ich während des Aufarbeitungsprozesses berichten und was ich wiederum keinesfalls erzählen möchte?
- » Inwiefern ist mein Schutz vor der (ehemals) tatusführenden Person sichergestellt?
- » Weiß ich, wie ich in Kontakt zu weiteren betroffenen Personen treten kann?
- » Habe ich mir überlegt, ob ich gegebenenfalls für mediale Anfragen zur Verfügung stehe? (Siehe hierzu https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/12_Tipps_fuer_den_Umgang_mit_Medienanfragen/12_Tipps_fuer_Betroffene_im_Umgang_mit_Medien.pdf)
- » Gibt es Informationen zu den Rahmenbedingungen des Aufarbeitungsprozesses?
- » Kann ich mitgestalten?
- » Kann ich eigene Erwartungen und Bedingungen kommunizieren?
- » Sind mir die Strukturen und die Zuständigkeiten innerhalb der Institution bekannt? Weiß ich, wie ich diese in Erfahrung bringen kann?
- » Gibt es ein Beschwerdemanagement und eine entsprechende Stelle, die die Institution niedrigschwellig zugänglich machen?

Mögliche Ansprechstellen und Hilfeangebote:

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch
(Hilfeangebote wie Beratungsstellen, Notdienste, therapeutische und rechtliche Angebote):
www.hilfe-portal-missbrauch.de

Aus unserer Sicht e. V.
(Bundesweites unabhängiges Netzwerk von Betroffenen für Betroffene zur Vernetzung von Betroffenen aus allen Tatkontexten):
<https://aus-unserer-sicht.de>

Anhang 2

Starthilfe für aufarbeitende Institutionen

Diese Starthilfe setzt voraus, zuvor die **Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung** vollständig zu lesen, um jeden einzelnen Punkt nachvollziehen zu können. Die Berücksichtigung folgender Punkte trägt dazu bei, dass der Prozess gelingt.

Anforderungen an einen Aufarbeitungsprozess	Wie umsetzen?
Kommunikation	
Vor dem eigentlichen Beginn eines Aufarbeitungsprozesses: Gemeinsame Klärungs- und Verständigungsprozesse	
Vereinbarung eines Kommunikationsvertrages (Siehe zum Beispiel „Rahmen und Regeln für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang im Dialogprozess“)	
Ziele des Prozesses gemeinsam definieren und gegebenenfalls im Laufe des Prozesses anpassen	
Darstellung des Aufarbeitungsprozesses auf der Website der Institution abstimmen	
Angebote für alle Beteiligten	
Begleitung/ Betreuung für Betroffene vor einem Erstkontakt mit der Institution durch eine externe dritte Person, die in Gesprächen einen sicheren Rahmen schafft und hält, auch im Prozess selber	
Erforderliche Rahmenbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> » Finanzielle Aufwandsentschädigungen für beteiligte Betroffene » Übernahme von Reisekosten und Versicherungen » Gute IT-Infrastruktur, sichere Server und verschlüsselte Mailkommunikation institutionsseitig » Neutrale Räume außerhalb der Institution » Ermöglichen von externer Unterstützung (Supervision, Moderation, Beratung, Therapie und so weiter) 	

Anforderungen an einen Aufarbeitungsprozess	Wie umsetzen?
Qualifizierung von institutionellen Mitarbeiter:innen zu den Themen Umgang mit traumatisierten Menschen, den Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierungen in Institutionen, sexualisierte Gewalt, betroffenenensensible Sprache, Aufarbeitung	
Internes und externes Beschwerdemanagement für alle Beteiligten	
Angebot von Evaluation, Qualitätssicherung und Feedbackmöglichkeiten	
Formen der Betroffenenelbstorganisation ermöglichen	
Zusammensetzung des Gremiums	
Eine Parität in Gremien ist anzustreben: Betroffene sollen nicht alleine oder in großer Unterzahl mit Institutionsvertreter:innen arbeiten	
Transparenz zur Frage, wer seitens der Institution mitwirkt – Betroffene müssen sich darauf verlassen können, vor Täter:(innen) geschützt zu sein	
In der Institution soll es eine zentrale Ansprechperson für Betroffene geben	
Arbeitsstruktur	
Rollenklarheit aller Beteiligten, inklusive der externen Aufarbeiter:innen	
Verständigung und Klarheit über die Strukturierung der Aufgaben	
Verständigung über Arbeitsformate	

Anforderungen an einen Aufarbeitungsprozess	Wie umsetzen?
<p>Schriftliche Vereinbarung/ Vertrag zu Beginn des Prozesses unter anderem zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> » Rolle der jeweiligen Beteiligten » Ziel und Ablauf der Aufarbeitung » Rahmenbedingungen » Höhe des Budgets <p>Gemeinsam erarbeitet zwischen Institution, Betroffenen und externen Aufarbeitenden</p>	
<p>Exitstrategien und Wiedereinstiegsstrategien für alle Betroffenen</p>	
Rechtliche Anforderungen	
<p>Datenschutz: Alle Beteiligten müssen ihre Rechte kennen und wissen, wie sie diese einfordern können</p> <ul style="list-style-type: none"> » Welche Daten dürfen Institutionen haben? » Welche Daten haben sie gegebenenfalls widerrechtlich erhalten und müssen diese löschen? 	
<p>Für wen ist die Institution vertretungsberechtigt (Dachverband)?</p>	
<p>Erhalten die beteiligten Betroffenen Zugang zu Archiven?</p>	

Anhang 3

Bausteine einer Vereinbarung zwischen Institution und Betroffenen

Anmerkung: Der Begriff „Aufarbeitungskommission“ wird hier beispielhaft verwendet. Es können auch andere Gremien sein oder andere Bezeichnungen benutzt werden.

Bausteine einer Vereinbarung (Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!)

zwischen

Institution

und

Vorname Nachname

Kurzer **Einleitungstext:** Kontext, Hintergrund, Akteur:innen, ...

§1 Auftrag und Ziele

- (1) Konkreter Auftrag der Aufarbeitungskommission
- (2) Konkrete Ziele der Aufarbeitungskommission
- (3) Kontinuierliche Betroffenenbeteiligung

§2 Zusammensetzung und Auswahl

- (1) Zusammensetzung der Aufarbeitungskommission
- (2) Kriterien für die Auswahl der Mitglieder
(**Anmerkung:** Es ist essentiell, an dieser Stelle die freiheitlich demokratische Grundordnung zu nennen, um Personen mit menschen- und verfassungsfeindlicher Gesinnung auszuschließen.)
- (3) Prozedere des Aufrufs
- (4) Auswahlgremium und -verfahren
- (5) Verfahren im Konfliktfall
- (6) Ausschluss von Mitgliedern

§3 Arbeitsweise

- (1) Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission (nicht weisungsgebunden)
- (2) Gewährleistung der finanziellen und personellen Ressourcen für Verwaltung und Organisation des Aufarbeitungsprozesses
- (3) Finanzierung einer Supervision und gegebenenfalls Mediation während des Prozesses
- (4) Zeitlicher Aufwand

§4 Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Vertraulichkeit
- (2) Persönlichkeitsrechte
- (3) Datenschutz (kein Zugriff unberechtigter Personen)
- (4) Nutzung der Daten und Informationen
- (5) Akteneinsichtsrechte
- (6) Vernetzung der beteiligten Betroffenen

§5 Veröffentlichung der Ergebnisse

- (1) Informationen, (Zwischen-)Ergebnisse auf der Website
- (2) Veröffentlichung des Berichts der Aufarbeitungskommission
- (3) Personenbezogene Informationen anonymisiert oder pseudonymisiert

§6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Regelungen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Aufarbeitungskommission

§7 Honorar/ Aufwandsentschädigung

- (1) Höhe des Honorars/ der Aufwandsentschädigung
- (2) Fälligkeit
- (3) Übernahme der Reise- und Übernachtungskosten
- (4) Versicherung und Haftungsfreistellung der Mitglieder

§8 Dauer der Beauftragung

- (1) Dauer der Beauftragung
- (2) Mögliche Verlängerung
- (3) Kündigung

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitglied der Aufarbeitungskommission

.....
Unterschrift Vertreter:in Institution

Merkblatt zur Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach der DSGVO (Stand: Juni 2025)

1. Zweck dieses Merkblatts

Damit Sie bei Ihrer Arbeit mit personenbezogenen Daten sicher und datenschutzkonform handeln können, erhalten Sie dieses Merkblatt. Es informiert Sie über Ihre Pflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und enthält die verbindliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit.

2. Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen, zum Beispiel:

- » Name, Adresse, Telefonnummer
- » E-Mail-Adresse
- » Akteneinträge/ biografische Daten
- » Gesundheitsdaten
- » Kontodaten

3. Ihre Pflichten

Sie verpflichten sich, folgende Grundsätze einzuhalten:

- (1) Vertraulichkeit: Daten weder unbefugt einsehen noch weitergeben
- (2) Zweckbindung: Daten nur für den vorgesehenen Zweck nutzen
- (3) Datenminimierung: Nur notwendige Daten verarbeiten
- (4) Datensicherheit: Schutz der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen
- (5) Meldung von Vorfällen: Unverzögliche Mitteilung bei Datenschutzverstößen

4. Was ist untersagt?

- » Weitergabe an unbefugte Personen
- » Nutzung für private oder unautorisierte Zwecke
- » Kopieren, Fotografieren oder Veröffentlichen personenbezogener Daten
- » Speicherung in unautorisierten Cloud-Diensten

5. Dauer der Verpflichtung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung Ihres Vertragsverhältnisses fort.

6. Konkrete Folgen bei Verstößen

Verletzungen der DSGVO oder dieser Verpflichtung können schwerwiegende Folgen haben, insbesondere:

- » Abmahnung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- » Schadensersatzforderungen durch betroffene Personen
- » Geldbußen durch Aufsichtsbehörden gemäß Art. 83 DSGVO
- » Strafrechtliche Konsequenzen nach § 42 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)

Bitte bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass Sie dieses Merkblatt gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

.....
Ort, Datum

.....
Name der/ des Verpflichteten (in Druckschrift)

.....
Unterschrift

Verpflichtungserklärung

- Ich verpflichte mich zur Wahrung und Einhaltung der Vertraulichkeit.
- Ich werde zu keinem Zeitpunkt über diese personenbezogenen Daten Dritten gegenüber Auskunft erteilen, sofern hierzu nicht kraft Gesetzes oder aus sonstigen Gründen eine entsprechende Verpflichtung besteht.
- Personenbezogene Daten werde ich nur im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Grundsätzen verarbeiten. Hierzu zählen vor allem die Wahrung der Vertraulichkeit und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/ des Verpflichteten

Anhang 4

Rahmen und Regeln für einen wertschätzenden und respektvollen Umgang im Dialogprozess

Gelingsbedingungen für den gemeinsamen Dialogprozess

Unser gemeinsames Anliegen ist die Entwicklung von Standards der Betroffenenbeteiligung in institutionellen Aufarbeitungsprozessen.

Wir sind der Überzeugung, dass diese Aufgabe am besten gelingen kann, wenn alle Beteiligten an institutioneller Aufarbeitung miteinander sprechen und ihre Perspektiven, Erfahrungen und Ideen zusammenbringen.

Unsere gemeinsame Arbeit ist deshalb als Dialogprozess angelegt, in dem sich die Teilnehmenden mit Respekt und auf Augenhöhe begegnen und miteinander arbeiten sollen.

Wir verstehen den Dialogprozess auch als Lernraum. Hierin kann es notwendig werden, Überzeugungen, Glaubenssätze und Blickwinkel zu hinterfragen und zu verändern. Voneinander lernen, bedeutet auch, die Sichtweisen anderer anzuhören und ernst zu nehmen.

Die Vielfalt und Verschiedenheit der Beteiligten am Dialogprozess begreifen wir als Chance wie auch als Gewinn hinsichtlich unserer Zielsetzung.

Uns ist zugleich bewusst, dass hierbei Menschen mit unterschiedlichsten Erfahrungshintergründen und Erwartungen zusammentreffen, so dass die gemeinsamen Arbeitsphasen auch von anspruchsvollen und herausfordernden Situationen begleitet sein können. Wir gehen davon aus, dass es für eine konstruktive Arbeitsatmosphäre, in der sich alle sicher und wohl fühlen können, die Mitarbeit, Verbindlichkeit und Verantwortungsbereitschaft aller Beteiligten braucht.

In diesem Sinne möchten wir folgenden Rahmen für eine respektvolle Kommunikation und einen wertschätzenden Umgang miteinander zugrunde legen:

1. Wir behandeln persönliche Erzählungen und Mitteilungen Einzelner absolut vertraulich und belassen diese ausschließlich in der Gruppe der Teilnehmenden.
2. Wir achten auf unsere persönlichen Grenzen und unser Wohlbefinden. Es ist jederzeit möglich, Pausen zu nehmen und gut für sich zu sorgen.
3. Wir respektieren zugleich die Integrität und persönlichen Grenzen der anderen. Eigene Wortbeiträge formulieren wir in einer gewaltfreien Sprache und unterlassen jedwede Form der Grenzverletzung durch unser Reden und Handeln.
4. Wir machen uns bewusst, dass Missverständnisse und Fehler zu einem Dialog dazugehören und Konflikte entstehen können. Für den Fall, dass eine unserer Äußerungen für eine andere Person, auch ohne unsere Absicht, verletzend oder provokant war, übernehmen wir Verantwortung. Wir sind bereit, die Wirkung unserer Aussage auf unser Gegenüber nachzuvollziehen und eine Klärung füreinander zu ermöglichen.
5. Wir gehen zugleich davon aus, dass hinter einer verletzenden oder provokativen Aussage uns gegenüber in der Regel keine destruktive Absicht steckt, sondern gute Gründe liegen können. Aus dieser Haltung heraus hören wir unser Gegenüber wohlwollend an und sind aufrichtig bereit, zu verstehen und die eigenen Perspektiven zu erweitern.
6. Gefühle sind willkommen. Unter Wahrung der Grenzen anderer erkennen wir emotionale Ausdrucksweisen oder Reaktionen auf Aussagen und Verhaltensweisen anderer als ehrliche Formen der Kommunikation an.

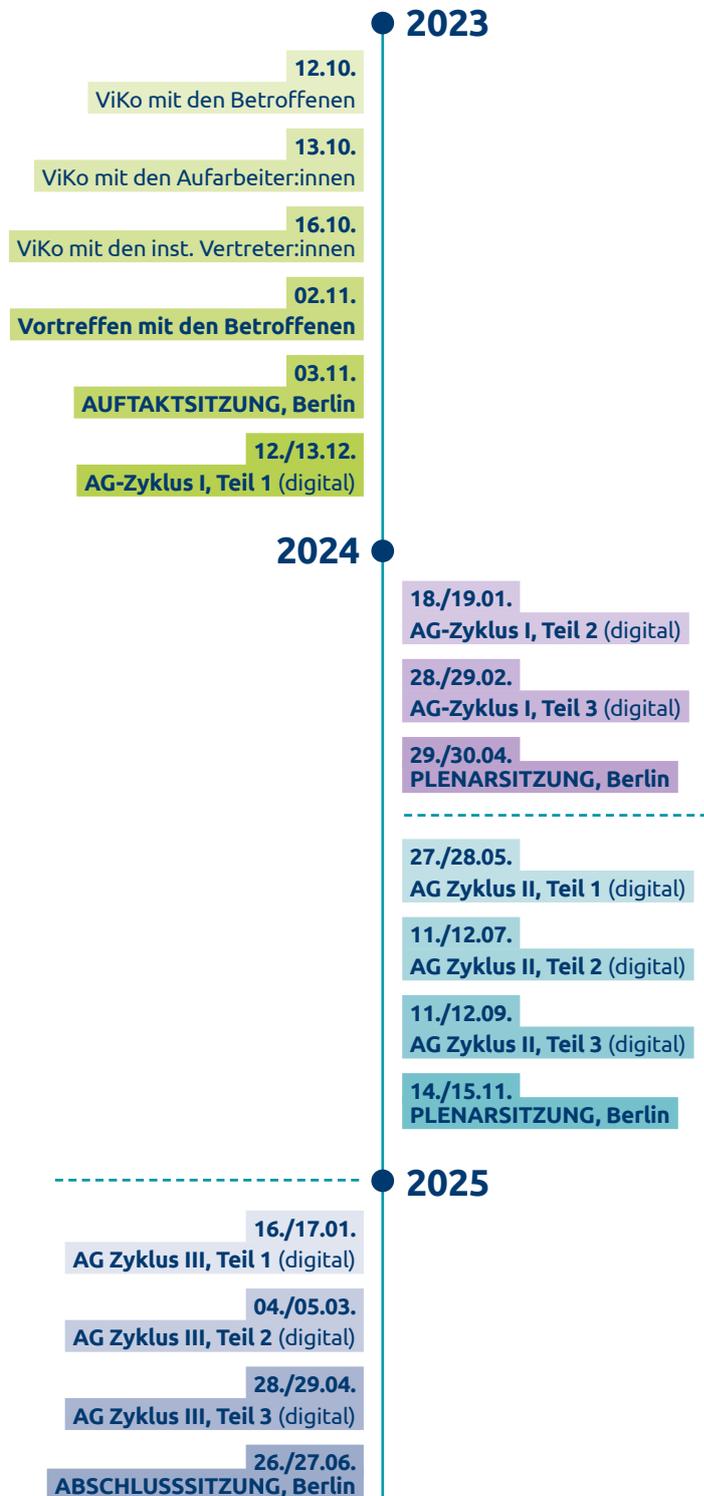
Konkrete Regeln der Kommunikation und des miteinander Arbeitens

1. Wir stellen uns verbindlich auf die zeitlichen und organisatorischen Arbeitsabläufe ein und erscheinen pünktlich.
2. Wortmeldungen signalisieren wir per Handzeichen.
3. Wir hören einander zu und lassen uns ausreden.
4. Wir sprechen möglichst in Ich-Form und halten eigene Beiträge so kurz, dass alle zu Wort kommen können.
5. Wir sind offen für kritisches Feedback in der Sache und hören uns dieses an.
6. Wir formulieren Kritik möglichst konkret, zeitnah und allein auf die betreffende, aktuelle Situation bezogen.
7. Wir verzichten ausnahmslos auf das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen.
8. Im Falle von akuten Problemen, Störungen und nicht respektvollem und wertschätzendem Verhalten gegenüber Einzelnen kann jede Person dies anzeigen, indem sie die „Signalkarte“ hebt. Diese befindet sich auf jedem Sitzplatz.

Sollten Teilnehmende durch ihr Verhalten den Rahmen und die Regeln verletzen, sind Personen aus dem Team Dialogprozess berechtigt, dies in geeigneter Form zu adressieren. Sie sind für alle gut erkennbar und jederzeit ansprechbar.

Anhang 5

Zeitplan Dialogprozess



Standards der
Betroffenenbeteiligung im
Kontext institutioneller
Aufarbeitung

Impressum

Herausgeberin

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM)

Glinkastr. 24 | 10117 Berlin

<https://beauftragte-missbrauch.de>

Autor:innen

Alle Teilnehmer:innen am Dialogprozess:

Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend,

Vertreter:innen von Institutionen, unabhängige Aufarbeiter:innen,

Arbeitsstab UBSKM, Betroffenenrat bei der UBSKM,

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

Unter Mitwirkung von

Dissens – Institut für Bildung und Forschung e. V.

Gestaltung

familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation

Veröffentlichung

Juni 2025

Artikel-Nummer: 7BR67





www.der-dialogprozess.de



Unabhängige Bundesbeauftragte
gegen sexuellen Missbrauch von
Kindern und Jugendlichen



Unabhängige Kommission
des Bundes zur Aufarbeitung
sexuellen Kindesmissbrauchs

**BETROFFENEN
RAT**
